

ACCESS
POINTS
#8

THOMAS KATER
**NUTZEN UND
ERFREUEN**
VEREINFACHTE
GEGENWARTSLITERATUR
IM SPANNUNGSFELD
ZWISCHEN KULTURELLER
TEILHABE UND
URHEBERSCHUTZ

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG



ACCESS POINTS

**Schriften der Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel
an der Universität Münster**

Herausgegeben von Ursula Frohne und Reinold Schmücker

Redaktion:
Eberhard Ortland, Bernadette Collenberg-Plotnikov, Nora Kluck, Daniel Schlageter

Gestaltung und Satz:
Stefan Klatt

www.accesspoints.eu

#8

Thomas Kater

Nutzen und erfreuen. Vereinfachte Gegenwartsliteratur im Spannungsfeld zwischen kultureller Teilhabe und Urheberschutz

© 2026 Thomas Kater



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz

Umschlagabbildung: Neon-Reklame am Gebäude der LKB Leipziger Kommissions und Grossbuchhandel

Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel**, Münster
Published in Germany 2026

ISBN: 978-3-69012-008-1
DOI: 10.17879/04908734267
URN: urn:nbn:de:hbz:6-04908735511

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel** wird finanziell gefördert
von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projektnummer: 449836922).

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

Inhalt

1. Zur Zugänglichkeit und Unzugänglichkeit von Literatur für Menschen mit Leseschwierigkeiten	5
2. Ursachen des erschwerten Zugangs zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten	10
3. Warum ein erschwerter Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten nachteilig ist.....	13
4. Der Zugangskonflikt zwischen dem Menschenrecht auf kulturelle Teilhabe und Urheberrechten	16
5. Wege zu einem erleichterten Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten	18
5.1. Eine Erweiterung der Schrankenregelung in §45b UrhG?	19
5.2. Eine verantwortungsbewusste Selbstrücknahme von Urhebern oder anderen Rechteinhabern.....	22
Literatur	30
Abbildungen	35

1. Zur Zugänglichkeit und Unzugänglichkeit von Literatur für Menschen mit Leseschwierigkeiten

,Nützen und erfreuen‘, wie es in Horaz’ berühmtem Diktum heißt,¹ können Dichter nur, wenn ihre Werke zugänglich sind. Gegenwärtig ist Literatur² wohl – nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung – so zugänglich wie noch nie. Die 58.346 Neuerscheinungen in Erstauflage (im Jahr 2024)³ sind ebenso wie große Teile der Backlists von Verlagen nicht nur über den stationären Buchhandel, sondern ebenso über das Internet verfügbar. Anbieter wie Amazon, Thalia oder Hugendubel lassen die Bücher bequem bis an die Haustür ihrer Kundinnen liefern. Der Anteil des Onlinebuchhandels beträgt mittlerweile 25,4 Prozent des Gesamtumsatzes.⁴ Hinzu kommen große Plattformen für den Handel mit antiquarischen Büchern wie das Zentrale Verzeichnis Antiquarischer Bücher (ZVAB), des Weiteren Digitalisierungsprojekte wie Google Books, das Internet Archive oder das Projekt Gutenberg-DE sowie Online-Bibliotheksportale wie die Deutsche Digitale Bibliothek oder die Europeana, die den Zugang zu gemeinfreier Literatur erheblich erleichtern.

Trotz dieses leichten physischen oder digitalen Zugangs zu Büchern bleibt Literatur für etwa dreißig Prozent der Deutsch sprechenden Erwachsenen in Deutschland (18–64 Jahre) sprachlich nicht oder nur schwer zugänglich. In diesen Fällen kann Literatur ihre Wirkungen nicht oder kaum entfalten (um das Horaz’sche Diktum etwas pragmatischer zu fassen). Nach Zahlen der jüngsten LEO-Studie besitzen 6,2 Millionen der Deutsch sprechenden Erwachsenen in Deutschland eine geringe Literalität; das heißt, Betroffene können nur „bis zur Ebene einfacher Sätze lesen und schreiben“.⁵ Hinzu kommen 10,6 Millionen Deutsch sprechende Erwachsene in Deutschland,⁶ die „auf Satz- und Textebene

1 „[A]ut prodesse volunt aut delectare poetae / aut simul et iucunda et idonea dicere vitae.“ – „Entweder nützen oder erfreuen wollen die Dichter oder zugleich, was erfreut und was nützlich fürs Leben ist, sagen.“ Quintus HORATIUS FLACCUS: *Ars Poetica / Die Dichtkunst*, übers. u. mit einem Nachwort hg. v. Eckart Schäfer, Stuttgart 1972, V. 333 f., S. 24 u. 25.

2 Zunächst verstehe ich ‚Literatur‘ in einem weiten Sinne und meine nicht allein Belletristik. Sobald ich mich auf Literatur in einem engeren Sinne beziehe, mache ich dies transparent.

3 Vgl. Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. am 10. Juli 2025, 1–24, <https://www.boersenverein.de/marke-daten/marktforschung/wirtschaftszahlen/> [24.7.2025], hier 9.

4 Vgl. ebd., 2.

5 Anke GROTLÜSCHEN, Klaus BUDDEBERG, Gregor DUTZ & Lisanne HEILMANN: „Hauptergebnisse und Einordnung zur LEO-Studie 2018 – Leben mit geringer Literalität“, in: *LEO-Studie 2018 – Leben mit geringer Literalität*, hg. v. A. Grotlüschens & K. Buddeberg, Bielefeld 2020, 13–64, hier 15 u. vgl. ebd., 21. In den 2010 und 2018 von der Universität Hamburg durchgeführten LEO [Level-One] Studien wurden die Lese- und Schreibkompetenzen der Deutsch sprechenden erwachsenen Bevölkerung in Deutschland untersucht.

6 Vgl. ebd., 21.

auch bei gebräuchlichen Wörtern langsam und / oder fehlerhaft“ lesen und schreiben, weshalb Betroffene das Lesen und Schreiben häufig vermeiden.⁷ Die Gesamtzahl an Menschen mit Leseschwierigkeiten umfasst also fast 17 Millionen Deutsch sprechende Erwachsene in Deutschland.⁸ Zu dieser heterogenen Gruppe⁹ können Personen gehören, die eine vollständige Schulbildung erhalten haben und / oder unterschiedliche Grade von Analphabetismus und / oder kognitive Beeinträchtigungen aufweisen. Ebenso gehören der Gruppe Menschen mit Demenz, mit Lernschwierigkeiten unterschiedlichen Grades oder Menschen mit Deutsch als Zweitsprache an.¹⁰ Die Betroffenen können im Hinblick auf Literatur mit gleich mehreren Barrieren konfrontiert sein: Neben die „Sprachbarriere“ kann eine „Kognitionsbarriere“ treten, „wenn die Komplexität der Inhalte die Verarbeitungsmöglichkeiten der Nutzer*innen übersteigt“. Auch kann sich eine „Kulturbarriere“ auftun, „wenn ein Kommunikationsangebot kulturelles Wissen voraussetzt, das bei den Nutzer*innen nicht vorhanden ist (z. B. bezüglich Textsortenkonventionen)“.¹¹

Diesen Formen der Unzugänglichkeit von Literatur steht das Recht auf kulturelle Teilhabe gegenüber, das in Artikel 27 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgeschrieben ist: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“¹² Fokussiert man gegenüber einem auditiven oder durch Illustrationen gestützten Zugang zu Literatur ihre schriftsprachliche¹³ Zugänglichkeit, bietet der Rückgriff auf Leichte und Einfache Sprache für Menschen

7 Vgl. Anke GROTLÜSCHEN, Wibke RIEKMANN & Klaus BUDDEBERG: „Hauptergebnisse der leo. – Level-One Studie“, in: *Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie*, hg. v. A. Grotlüschen & W. Riekmann, Münster 2012, 13–53, hier 20.

8 Diese fast 17 Millionen Menschen machen ca. 32 % der Deutsch sprechenden Erwachsenen in Deutschland aus. Vgl. ebd., 21.

9 Im Folgenden verwende ich für diese heterogene Gruppe den verallgemeinernden Ausdruck ‚Menschen mit Leseschwierigkeiten‘. Wo nötig, werde ich spezifischere Ausdrücke für die jeweils gemeinte Personengruppe gebrauchen.

10 Zu primären Adressatinnen Leichter (und teils Einfacher) Sprache vgl. Ursula BREDEL & Christiane MAASS: *Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis*, Berlin 2016, 140–172.

11 Christiane MAASS & Isabel RINK: „Barrierefreiheit“, in: *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, hg. v. Susanne Hartwig, Berlin 2020, 39–43, hier 40.

12 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> [24.7.2025]. Auch wenn im Folgenden der Fokus auf der Rezeption von Literatur liegt, bleibt zu bedenken, dass der Begriff ‚kulturelle Teilhabe‘ nicht allein „die Nutzung eines bestehenden kulturellen Gemeinguts“ meint. Er lässt sich ebenso auf die Produktion von Literatur beziehen, insofern er „die Möglichkeit zur Beteiligung an kulturellen Prozessen und damit an der aktiven Gestaltung des kulturellen Lebens“ umfasst; vgl. Aaron WEIGL: „Kulturelle Teilhabe. Zentrale kulturpolitische Handlungsmaxime“, in: *Handbuch Kulturpolitik*, hg. v. Johannes Crückeberg, Julius Heinicke, Jan Kalbhenn, Friederike Landau-Donnelly, Katrin Lohbeck & Henning Mohr, Wiesbaden 2024, DOI: [10.1007/978-3-658-34379-8_55](https://doi.org/10.1007/978-3-658-34379-8_55), 1–18, hier 5.

13 Im Folgenden verwende ich entsprechend ‚vereinfachte Literatur‘ für schriftsprachlich vereinfachte Literatur. Wo ich andere Formen der Vereinfachung thematisiere, mache ich dies explizit.

mit Leseschwierigkeiten eine wichtige – oder sogar die einzige – Möglichkeit, *lesend* an der literarischen Überlieferung, mithin an einem bedeutenden Teil ihrer Kultur, teilzuhaben.¹⁴

Gegenüber anderen Typen einfacher und vereinfachter Literatur, etwa für Schülerinnen oder für Kinder und Jugendliche, zeichnet sich vereinfachte Literatur für Menschen mit Leseschwierigkeiten dadurch aus, dass sie den höchsten Vereinfachungsgrad besitzt.¹⁵ Dieser hohe Vereinfachungsgrad, der auf die Verwendung von Leichter und Einfacher Sprache, Mischformen derselben oder anderen einfachen Sprachformen des Deutschen zurückgeht, kann dazu führen, dass die Texte teils keine Genitive, Präteritalformen, Nebensätze, Metaphern oder Ironie enthalten. Ebenso können die Texte (teils stark) gekürzt sein, schwierige Wörter mit Hilfe von Registern erklärt werden und komplexe literarische Formen durch einfache(re) Formen ersetzt sein.

Ein Beispiel für diesen Vereinfachungstyp, in dem der Schwierigkeitsgrad nicht einmal der geringste ist (weil der Text in Einfacher Sprache erscheint, die in etwa dem Leseniveau A2/B1 entspricht),¹⁶ ist die im Spaß am Lesen Verlag erschienene vereinfachte Ausgabe von Wolfgang Herrndorfs erfolgreichem Roman *Tschick* (Original: 2010; Fassung in Einfacher Sprache: 2013), in dem sich die zwei Außenseiter Mike und Tschick mit einem geklauten Auto auf einen wilden Roadtrip begeben. Die Ausgabe präsentiert einen von 247 auf 50 Seiten gekürzten Text¹⁷ in serifloser Schrift und ist gegenüber dem Original um ein Inhaltsverzeichnis, ein einführendes sowie erläuterndes „Vorwort“, einen Hinweis zum Originalroman sowie um eine „Wörterliste“¹⁸ ergänzt. War das Original in 49 bezifferte Kapitel gegliedert, sind es in der Vereinfachung 26, die nun jeweils mit einer kurzen Kapitelüberschrift (wie „Allein zu Hause“ oder „Isa“) versehen sind. Nicht zuletzt wurde die anachronische Erzählweise des Originals in ein leichter zugängliches, chronisches Erzählen

14 Texte in Leichter Sprache adressieren insbesondere Menschen mit geringer Literalität, doch sie können auch für Menschen mit weniger gravierenden Leseschwierigkeiten ein „Partizipationsangebot darstellen“ (BREDEL & MAASS: *Leichte Sprache*, 169). Diese Personengruppe lässt sich dem sogenannten ‚Alphalevel 4‘ zuordnen und stellt die primären Adressaten Einfacher Sprache dar.

15 Zu verschiedenen Typen vereinfachter Literatur vgl. Thomas KATER: „Kulturfrevel“ oder kulturelle Teilhabe? Vereinfachte Literatur als literaturwissenschaftliches und zugangsethisches Problem“, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 99:3 (2025), DOI: 10.1007/s41245-025-00274-z; Julianne KÖSTER: „Literatur in einfacher Sprache“, in: *Der Deutschunterricht* 70/5 (2018), 58–67, hier 58–64; Johannes ODENDAHL: „Vereinfachen? Übersetzen! Zur verständnisfördernden Bearbeitung kanonisierter Schullektüren“, in: *ide (informationen zur deutschdidaktik)* 47/1 (2023), 54–63, hier 54–56.

16 So etwa die Unterscheidung des Spaß am Lesen Verlags: „Leseniveau“, <https://einfachebuecher.de/Buecher/Leseniveau/> [24.7.2025]. Leichte Sprache entspricht dem Leseniveau A1/A2.

17 Während das erste Kapitel der vereinfachten Fassung drei Seiten mit insgesamt 435 Wörtern umfasst, werden die entsprechenden Kapitel neun und zehn der Originalfassung auf zwölf Seiten mit insgesamt 2.970 Wörtern ausgeführt. Vgl. für die Zahlen Elvira TOPALOVIĆ & Lars DIEDERICHS: „Sprachliches und literarisches Lernen mit Texten in Einfacher Sprache: Deutschdidaktische Kontroversen am Beispiel des Romans ‚Tschick‘“, in: *Sprache als Herausforderung – Literatur als Ziel: Sprachsensible Zugänge zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1, hg. v. Jörn Brüggemann & Birgit Mesch, Baltmannsweiler 2020, 97–113, hier 102.

18 In der Wörterliste werden schwierige Wörter erklärt, die im Haupttext durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Tschick

Hi! Ich bin Maik. Maik Klingenberg. Ich bin 14 und wohne in Berlin. Da geh ich auf ein Gymnasium, in die achte Klasse. Ich bin ganz gut in der Schule. Besonders in Deutsch, Sport und Kunst. In Mathe nicht so.

Nach den Osterferien brachte unser Geschichtslehrer einen neuen Schüler in die Klasse. Unser Geschichtslehrer hieß Wagenbach. Wagenbach war ein guter Lehrer. Nicht so dumm wie die meisten anderen. Aber Wagenbach war auch ein echt strenges Arschloch. Da redete man lieber nicht, da machte man besser keinen Scheiß.

Der neue Schüler hieß Tschick. Tschick kam aus Russland und lebte seit vier Jahren in Deutschland. Er wohnte in einem dieser hässlichen Hochhäuser. Weil er arm war. Das sah man auch. Tschicks Klamotten waren alt, dreckig und zerrissen. Und sie waren billig gewesen.

Tschick sprach langsam und hatte eine komische Aussprache. Eigentlich sprach er ja russisch. Er wirkte immer müde und abwesend. Man hatte den Eindruck, er bekommt nicht viel mit. Aber Tschick war nicht doof.

9

9

Ich konnte Tschick von Anfang an nicht leiden. Keiner konnte ihn leiden. Tschick war ein Asi, und genau so sah er auch aus. Wagenbach schlepppte ihn nach Ostern in die Klasse, und wenn ich sage, er schlepppte ihn in die Klasse, dann meine ich das auch so. Erste Stunde nach den Osterferien: Geschichte. Alle saßen auf ihren Stühlen wie festgetackert, weil, wenn einer ein autoritäres Arschloch ist, dann Wagenbach. Wobei Arschloch jetzt eine Übertreibung ist, eigentlich ist Wagenbach ganz okay. Er macht okayen Unterricht und ist wenigstens nicht dumm, wie die meisten anderen, wie Wolkow zum Beispiel. Bei Wagenbach hat man keine Mühe, sich zu konzentrieren. Und man tut auch gut daran, weil, Wagenbach kann Leute richtig auseinandernehmen. Das weiß jeder. Selbst die, die ihn noch nie hatten. Bevor ein Fünftklässler zum ersten Mal das Hagiocius-Gymnasium betritt, weiß er schon: Wagenbach, Achtung! Da ist es mucksmauschenstill. Bei Schürmann klingelt immer mindestens fünf Mal in der Stunde ein Handy. Patrick hat es sogar mal geschafft, bei Schürmann seinen Klingelton neu einzustellen – sechs, sieben, acht Töne hintereinander, bis Schürmann um *ein wenig mehr Ruhe* bat. Und auch da hat er sich nicht getraut, Patrick scharf anzugucken. Wenn bei Wagenbach ein Handy klingelt, kann derjenige sicher sein, die große Pause nicht lebend zu erreichen. Es gibt sogar das Gerücht, dass Wagenbach früher mal einen Hammer dabeihatte, um Handys zu zerklappen. Ich weiß nicht, ob das stimmt.

41

Abb. 1: Die Einführung der Figur Tschick in der vereinfachten Fassung (erstes Kapitel) und im Original (neuntes Kapitel) des Romans *Tschick* von Wolfgang Herrndorf

transformiert. Entsprechend beginnt die Vereinfachung nicht wie der Roman mit dem Ende des Roadtrips in einer Polizeiwache. Vielmehr ist das erste Kapitel mit „Tschick“ betitelt, und die Erzählung beginnt chronologisch mit der Schilderung, wie der neue Schüler Tschick der Klasse vorgestellt wird.¹⁹ Im Original findet sich diese Passage dagegen erst im neunten Kapitel (Abb. 1). Sie wird hier in Form einer Analepse erzählt, die bereits am Ende des achten Kapitels selbstreflexiv eingeleitet wird: „Aber so war das eben. [...] Dachte ich jedenfalls immer, bis ich Tschick kennenlernte. Und dann änderte sich einiges. Und das erzähle ich jetzt.“²⁰

19 Für eine vergleichende Analyse von Original und Vereinfachung im Hinblick auf die jeweilige typographische, sprachliche und literarästhetische Gestaltung vgl. TOPALOVIĆ & DIEDERICH: „Sprachliches und literarisches Lernen mit Texten in Einfacher Sprache“, 102–108.

20 Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. Roman*, 26. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2013 [1. Aufl. 2010], 40.

Obwohl es eine signifikante Gruppe ist, deren Zugang zu Literatur durch eine derartige schriftsprachliche Vereinfachung erleichtert werden würde, ist das gegenwärtige Angebot an einfacher und vereinfachter Literatur für Menschen mit Leseschwierigkeiten im Vergleich zur Anzahl der Betroffenen gering: Vornehmlich sind es – mit Ausnahme des Spaß am Lesen Verlags – kleinere, auf einfache und / oder vereinfachte Literatur spezialisierte Verlage wie der Passanten Verlag, die edition naundob oder der aibo Verlag, die Literatur für Menschen mit Leseschwierigkeiten produzieren. Während der Piper Verlag im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zwei Bände mit Literatur in Einfacher Sprache publiziert hat,²¹ sind es darüber hinaus mit dem Beltz Verlag,²² dem Arena Verlag,²³ dem Klett Verlag²⁴ oder dem Verlag an der Ruhr²⁵ vor allem Häuser mit einem pädagogischen Schwerpunkt und / oder einem Programmefokus auf Kinder- und Jugendliteratur, die jeweils in geringerem Umfang vereinfachte Literatur für Schülerinnen und Schüler mit Leseschwierigkeiten oder für Deutschlernende verlegen.

Während das Publikum ohne Leseschwierigkeiten von etwa 3.000 Buchverlagen²⁶ mit ca. 60.000 Neuerscheinungen in Erstauflage versorgt wird, finden Menschen mit Leseschwierigkeiten aktuell kaum mehr als die genannten Verlage, deren Titel nur einen geringen Teil der Neuerscheinungen ausmachen.²⁷ Das heißt: Während Menschen mit Leseschwierigkeiten zwar einen leichten physischen oder digitalen Zugang zu Literatur besitzen, die ihnen sprachlich und gegebenenfalls kognitiv und kulturell unzugänglich bleibt, ist der physische oder digitale Zugang zu einfacher und vereinfachter Literatur, die ihnen zumindest sprachlich und kognitiv zugänglich wäre, aufgrund des geringen Angebots erschwert; ihre kulturelle Teilhabe an Literatur ist deutlich eingeschränkt.

21 Vgl. Hauke HÜCKSTÄDT (Hg.): *LiES! Literatur in Einfacher Sprache*, 3. Aufl., München 2022; ders. (Hg.): *LiES! Das zweite Buch. Literatur in Einfacher Sprache*, München 2023. Zum Heidelberger Projekt Literatur in Einfacher Sprache (LiES) vgl. Pädagogische Hochschule Heidelberg: „Literatur in Einfacher Sprache (LiES)“, <https://www.ph-heidelberg.de/lies/> [24.7.2025].

22 Vgl. Beltz Verlag: „Für inklusiven Unterricht: Lesetexte in Einfacher Sprache“, https://www.beltz.de/service/fuer_deutschlehrer_innen/einfache_sprache.html [24.7.2025].

23 Vgl. Arena Verlag: „Einfache Sprache – spannende Geschichten für Alle!“, <https://www.arena-verlag.de/lehrkraefte/schullektueren-einfacher-sprache> [24.7.2025].

24 Vgl. Ernst Klett Sprachen GmbH: „Deutsch – leichter lesen. Konzeption“, <https://www.klett-sprachen.de/deutsch-leichter-lesen/r-1/663#reiter=konzeption> [24.7.2025].

25 Vgl. Verlag an der Ruhr: „K.L.A.R. Lektüren“, <https://www.verlagruhr.de/Sekundarstufe/Lektueren/K.L.A.R.-Lektueren/?p=1> [24.7.2025].

26 Börsenverein des Deutschen Buchhandels: „Mediendossier Buchverlage in Deutschland 2024“, <https://www.boersenverein.de/presse/mediendossiers/> [24.7.2025], 1–5, hier 1.

27 Der Anteil einfacher und vereinfachter Literatur an den Neuerscheinungen wird nicht eigens erhoben, ebenso wenig die Anzahl an Verlagen, die einfache und vereinfachte Literatur produzieren. Ein Blick auf die Verlagsprogramme der genannten wichtigsten Verlage für einfache und vereinfachte Literatur zeigt allerdings, dass eine im Vergleich zur Gesamtanzahl relativ geringe Anzahl an Neuerscheinungen in einfacher und vereinfachter Sprache zu veranschlagen sein wird. Nötig wäre es nicht nur, valide Zahlen zu erheben, sondern das Angebot weiter nach Leseniveaus zu differenzieren, um zu sehen, welche Teile der heterogenen Gruppe von Menschen mit Leseschwierigkeiten auf welche Weise versorgt sind.

Im Folgenden arbeite ich diese Problematik inklusive ihrer Ursachen genauer heraus und skizziere mögliche Lösungen. Dabei fokussiere ich belletristische deutschsprachige Gegenwartsliteratur²⁸ und frage zunächst nach Ursachen für das geringe Angebot an Vereinfachungen dieser Art von Literatur (Teil 2). Sodann lege ich dar, warum ein solch er schwerter Zugang zu Gegenwartsliteratur gerade für Menschen mit Leseschwierigkeiten nachteilig ist (Teil 3). In einem weiteren Schritt untersuche ich, welcher Konflikt dem erschwerten Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten zugrunde liegt (Teil 4), bevor ich diskutiere, wie sich dieser Zugangskonflikt lösen lassen könnte (Teil 5).

2. Ursachen des erschwerten Zugangs zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten

Dass es nur ein geringes Angebot von einfacher und vereinfachter Literatur gibt, hat mit einer scheinbar trivialen, nichtsdestoweniger ins Zentrum der Zugangsproblematik führenden Ursache zu tun: Die Betroffenen sind als potentielles Publikum – und das heißt auch: als potentielle Käuferinnen – nicht oder kaum im Blick der etablierten Literaturproduzenten. Jenseits von Hörbüchern und Non-Book-Produkten stellt eine – mindestens – basale Lesefähigkeit im Hinblick auf den Großteil der Produkte des Buchmarkts eine Zugangsbedingung sine qua non dar. Hinzu kommt, dass Menschen mit Leseschwierigkeiten *aufgrund* ihrer Leseschwierigkeiten und daraus resultierenden Formen gesellschaftlicher Exklusion in der Regel ebenfalls keinen Zugang zu jenen Systemstellen im Literaturbetrieb (wie Lektorat, Verlagsleitung, Literaturkritik) besitzen, an denen sie Einfluss auf die Zielgruppenorientierung und Programmgestaltung der Literaturproduzenten nehmen könnten. Schließlich können Menschen mit Leseschwierigkeiten – wiederum *aufgrund* ihrer Leseschwierigkeiten – auch nicht oder nicht auf effektive Weise direkt am gesellschaftlichen und / oder literarischen Diskurs teilnehmen und ihre Bedürfnisse respektive Benachteiligungen artikulieren.²⁹

Es überrascht daher nicht, dass es primär (sehr) kleine, nicht oder kaum profitorierte Verlage sind, die oft mit einem direkten persönlichen oder beruflichen Bezug zu Menschen mit Leseschwierigkeiten einfache und vereinfachte Literatur für Betroffene anbieten. Verlage also, die auf dem Buchmarkt, ebenso wie ihr Publikum, eine marginale Rolle spielen. Ihr Angebot beschränkt sich entweder auf die Eigenproduktion einfacher Li-

28 Der Begriff ‚Gegenwartsliteratur‘ ist als Epochenbegriff notorisch schwer zu definieren, da zwar ihr Anfang, nicht jedoch ihr Ende bestimmbar ist. Hier ist mit ‚Gegenwartsliteratur‘ einer verbreiteten Begriffsverwendung folgend zunächst Literatur gemeint, die seit dem Jahr 1989 erschienen ist. Im Folgenden (S. 12) werde ich diesen Epochenbegriff noch systematisch präzisieren. Meine Begriffsverwendung folgt Leonhard HERRMANN & Silke HORSTKOTTE: *Gegenwartsliteratur. Eine Einführung*, Stuttgart 2016, 1–4.

29 Sie sind daher auf Interessenvertretungen wie den Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e. V. oder, im Fall von Schülerinnen und Schülern, auf engagierte Lehrerinnen und Lehrer angewiesen.

teratur (wie im Fall der edition naundob) oder nahezu ausschließlich auf Vereinfachungen von gemeinfreien Klassikern (so im Fall des Passanten Verlags und des aibo Verlags). Dass diese Verlage fast ausnahmslos gemeinfreie Klassiker vereinfachen, lässt sich nicht zuletzt mit Blick auf ökonomische und urheberrechtliche Gründe erklären. Denn auf diese Weise vermeiden die Kleinverlage die Notwendigkeit, Genehmigungen der Inhaber von Urheberrechten an Werken der Gegenwartsliteratur einzuholen und gegebenenfalls Lizenzgebühren an die Rechtinhaber zu entrichten. Anders als Vereinfachungen von Werken der Gegenwartsliteratur unterliegen Klassiker nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist von siebzig Jahren nach dem Tod des Autors (§ 64 UrhG) keinerlei Einschränkungen des Bearbeitungsrechts und keinerlei Lizenzansprüchen. Das ist insofern ein wichtiger Faktor, als kleine(re) Verlage ohnehin schon unter einem enormen ökonomischen Druck stehen.³⁰ Daher stellen auch die umfangreichen Übersetzungskosten sowie das heterogene Publikum, das einer präzisen Verlagskalkulation im Wege steht, erschwerte Bedingungen für die Publikation vereinfachter Gegenwartsliteratur dar.

Aufgrund der urheberrechtlichen Bedingungen und den aus diesen folgenden ökonomischen Erwägungen können die spezialisierten und zielgruppennahen Verlage für Menschen mit Leseschwierigkeiten allenfalls einen stark eingeschränkten Zugang zu Gegenwartsliteratur schaffen, die Menschen ohne Leseschwierigkeiten sprachlich und kognitiv zugänglich ist. Menschen mit Leseschwierigkeiten steht also nur ein geringes Angebot an ihnen zugänglicher originaler Literatur in Einfacher oder Leichter Sprache sowie eine ebenfalls geringe Auswahl an vereinfachten Literaturklassikern zur Verfügung. Sofern Klassiker einen wichtigen Teil des Kulturerbes und der kulturell geteilten Referenzen darstellen, ist der erleichterte Zugang insbesondere zu diesen als kanonisch geltenden Texten mit Blick auf die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten durchaus wichtig. Wichtig ist jedoch auch und insbesondere der Zugang zu Gegenwartsliteratur (wie ich im folgenden Abschnitt zeigen möchte).

Eine Sonderstellung unter den auf barrieararme Literatur spezialisierten Verlagen nimmt der Spaß am Lesen Verlag ein, der zum größten Produzenten dieser Literaturtypen avanciert ist und mit einem breiten Angebot an Literatur in Einfacher Sprache sowie vereinfachter Literatur aufwartet. Das Angebot an vereinfachter Literatur umfasst zu etwa 75 Prozent lizenzierte Gegenwartsliteratur (oder -filme) und zu 25 Prozent gemeinfreie Werke. Doch auch dieser Verlag agiert unter denselben Bedingungen des Buchmarkts,³¹ mit der Folge, dass auch hier das Angebot an Gegenwartsliteratur geringer und weniger divers ausfällt, als es ohne die urheberrechtlichen Beschränkungen möglich wäre.

Dabei stehen die urheberrechtlichen und ökonomischen Gründe dafür in einem Zusammenhang mit ästhetischen und literaturoziologischen Faktoren. Denn wenngleich Inklusion durch Leichte und Einfache Sprache im Hinblick auf die Rezeption von Sachtexten

30 Vgl. Börsenverein des Deutschen Buchhandels: „Mediendossier Buchverlage in Deutschland 2024“, 2.

31 Vgl. dazu Ralf BEEKVELDT: „Literatur in Leichter Sprache“, in: *Leichte Sprache. Grundlagen, Diskussionen und Praxisfelder*, hg.v. Gabriela Antener, Anne Parpan-Blaser, Simone Girard-Groebner & Annette Lichtenauer, Stuttgart 2024, 216–221, hier 219 u. 221.

aktuell vielfach zu beobachten ist – nicht zuletzt mit Blick auf barrierearme Websites sowie Nachrichten und Gesetzestexte in Leichter oder Einfacher Sprache – und Barrieararmut in derartigen Fällen positiv konnotiert ist, hat die zunehmende Präsenz vereinfachter Literatur auf dem Buchmarkt zu einer hitzigen Debatte in Literaturkritik, Philologie und Lehrerschaft geführt. Bezuglich vereinfachter Schulausgaben von literarischen Werken ist dabei bereits mit Blick auf kleinste sprachliche und orthographische Vereinfachungen, Modernisierungen oder Kürzungen – die weit entfernt von den Eingriffen durch die Verwendung Leichter oder Einfacher Sprache sind – von „der Verhunzung“ sprachlicher Kunstwerke,³² von „philologische[n] Verbrechen“,³³ ja sogar von „Kulturfrevet“³⁴ die Rede.³⁵

Diese Sonderstellung von Literatur im Hinblick auf das Thema ‚Barrieararmut‘ respektive ‚Inklusion‘ hat zum einen mit der spezifischen Kunstaftigkeit (Literarizität) von Literatur zu tun. Da diese zu einem wesentlichen Teil sprachlicher Natur ist,³⁶ kann man von einem „Vereinfachungsproblem“³⁷ bezüglich Literatur sprechen: Die sprachliche Vereinfachung eines literarischen Werks bedeutet stets einen Eingriff in die spezifische sprachliche Ästhetik und die Literarizität des Werks, womit zugleich ein (gradueller) Verlust an Werkidentität mit dem Original einhergeht. Es ist wohl dieser Eingriff in die spezifische Ästhetik des Werks, der zu einer gewissen Skepsis gegenüber Vereinfachungen auf Seiten von Autorinnen und anderen Rechteinhabern führt. Manche Autorinnen oder Rechteinhaber sehen die Integrität und den ästhetischen Wert von Werk und Autorin (und damit auch die Position von Werk und Autorin auf dem Buchmarkt) durch die Lizenzvergabe zur Vereinfachung als beeinträchtigt oder zumindest als gefährdet an, oder sie befürchten, dass letztlich überwiegend Vereinfachungen statt des Originals gelesen werden, und lehnen daher die Lizenzvergabe ab.

Mittel und Wege, mit diesen Zugangsbedingungen unter Umständen besser umzugehen, haben am ehesten größere Verlage. So deutet sich an dem Umstand, dass der Klett Verlag in seiner Reihe *Deutsch – leichter lesen* ausnahmslos lizenzierte Werke in vereinfachter Sprache anbietet,³⁸ sicher auch die Marktmacht des drittgrößten Verlags auf dem deutschen Buchmarkt an. Andere große und nicht auf Literatur in einfacher und vereinfachter Sprache spezialisierte Verlage nutzen für ihre Angebote an Menschen mit Leseschwierigkeiten verlagseigene Marken. Auf diese Weise können etwa der Beltz Verlag mit seinen

32 Heinz RÖLLEKE: „Die Dichterin vor dem Tribunal der Didaktiker. Einfach klassisch: Vom Umgang neuerer Schulbücher mit der Literatur“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. Februar 2004, 40; Herv. i. Orig.

33 Peter von MATT: „Über die pädagogische Chance orthographischer Differenzen“, in: *Der Jugend zuliebe. Literarische Texte für die Schule verändert*, hg. v. Peter Eisenberg, Göttingen 2010, 49–52, hier 50.

34 Georg BEHÜTUNS: „einfach klassisch“ – Klassik light?“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 50/2–3 (2003), 447–451, hier 447.

35 Vgl. dazu KATER: „Kulturfrevet“ oder kulturelle Teilhabe?“

36 Vgl. Jost SCHNEIDER: „Literatur und Text“, in: *Handbuch Literaturwissenschaft*, hg. v. Thomas Anz, Bd. 1: *Gegenstände und Grundbegriffe*, Stuttgart / Weimar 2007, 1–23, DOI: [10.1007/978-3-476-01271-5_1](https://doi.org/10.1007/978-3-476-01271-5_1).

37 KATER: „Kulturfrevet“ oder kulturelle Teilhabe?“

38 Vgl. Ernst Klett Sprachen GmbH: „Deutsch – leichter lesen. Konzeption“, o. S.

Lesetexten für den inklusiven Unterricht³⁹ oder der zur Westermann-Gruppe gehörende Arena Verlag mit seinen Schullektüren in Einfacher Sprache⁴⁰ weitgehend auf Lizenzerbürgungen verzichten und zugleich ihre im Bereich für Menschen ohne Leseschwierigkeiten erfolgreichen Marken für ein neues Publikum nutzen. Gleichwohl diese Publikationsstrategie hinsichtlich vereinfachter Literatur nachvollziehbar ist, hat sie gleichwohl zur Folge, dass Umfang und Diversität des Angebots an Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten gering bleiben.

Es sind also vor allem die urheberrechtlichen und damit zusammenhängend die ökonomischen Produktionsbedingungen, die für das geringe und wenig diverse Angebot an einfacher und vereinfachter Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten sorgen. Der zentrale Zugangskonflikt im Hinblick auf vereinfachte Gegenwartsliteratur liegt in der Spannung zwischen dem Recht auf kulturelle Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten einerseits und den Urheberrechten von Autorinnen andererseits. Bevor ich diesen Zugangskonflikt im vierten Teil genauer untersuche, gilt es darzulegen, warum gerade ein erschwerter Zugang zu *Gegenwartsliteratur* für Menschen mit Leseschwierigkeiten besonders nachteilig ist.

3. Warum ein erschwerter Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten nachteilig ist

Literatur ist ein kulturelles Gut, dem – noch immer – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und umfangreiche Aufmerksamkeit zukommt.⁴¹ Dabei sind es gerade neue Werke, die gelesen und rezensiert werden, die auf Bestenlisten erscheinen und in Buchhandlungen angeboten werden, die Skandale auslösen, in Lesungen präsentiert, die prämiert und in Lesekreisen, im Gespräch oder in sozialen Netzwerken wie TikTok (#BookTok) besprochen und diskutiert werden. Insofern Gegenwartsliteratur einen wichtigen Teil der Gegenwartskultur ausmacht, bedeutet ein erschwerter Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten eine erschwerte Teilhabe an diesem wichtigen Teil der Gegenwartskultur.⁴²

39 Vgl. Beltz Verlag: „Für inklusiven Unterricht: Lesetexte in Einfacher Sprache“, o. S.

40 Vgl. Arena Verlag: „Einfache Sprache – spannende Geschichten für Alle!“, o. S.

41 Vgl. zu diesem Befund im Hinblick auf Gegenwartsliteratur Carlos SPOERHASE & Juliane VOGEL: „Gegenwartsliteratur als Herausforderung des Literarischen“, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 97/4 (2023), 857–864, hier 857f.

42 Gerade soziale Medien sind in ihrer partizipativen Funktion nicht zu unterschätzen. Denn „Lesende sind hier auf der Suche nach interessengeleitetem Austausch und wechselseitiger Anerkennung in Bezug auf Vorlieben zu bestimmten Genrebüchern und / oder Autor:innen“. Gerade weil es dabei in der Regel nicht um eine Kontextualisierung und Einordnung in einen größeren Interpretationshorizont geht, sondern um „die emotionale Subjektive Leseerfahrung“, sind die Barrieren zur Teilnahme relativ niedrig. Beide Zitate aus Sven STOLFFUSS: „BookTok, Bookstagram & Co.: Effekte und Potenziale in der Buchbranche“, in: *allmende. Zeitschrift für Literatur* 113 (Juli 2024), 36–40, hier 39 u. 38.

Der erschwerete Zugang zu Gegenwartsliteratur beeinträchtigt nicht allein die rezeptive Teilhabe von Betroffenen, sondern zugleich ihre kreative Auseinandersetzung mit Literatur. Denn sie haben bestenfalls eingeschränkten Zugang zum Repertoire an – insbesondere gegenwärtig relevanten – literarischen Formen, so dass sie diese kaum in ihre kreative Praxis einbinden können. Dies ist nicht nur nachteilig für die Betroffenen, sondern auch für Menschen ohne Leseschwierigkeiten. Denn durch die Inklusion von Menschen mit Leseschwierigkeiten könnte die literarische Praxis durch neue, ungewöhnliche literarische Formen und Inhalte erweitert und diversifiziert werden. Menschen ohne Leseschwierigkeiten könnten so neue Perspektiven auf Literatur und auf ihre Selbst- und Weltverständnisse gewinnen – nicht zuletzt „an experience of ‚being with‘ disability“,⁴³ die wiederum der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Leseschwierigkeiten zugutekommen könnte.

Im Hinblick auf einen Teil der Gegenwartsliteratur lässt sich zudem annehmen, dass er – unabhängig vom spezifischen Schwierigkeitsgrad einzelner Werke – potentiell zugänglicher sein könnte als es historische Werke der Literatur sind. Jener Teil der Gegenwartsliteratur lässt sich als „Gegenwartsliteratur der Gegenwart“⁴⁴ bezeichnen, insofern sich die entsprechenden literarischen Texte „mit ihrer eigenen Zeit, ihren Kontexten, Problemen und Herausforderungen auseinandersetzen“.⁴⁵ Sie verarbeiten mithin stofflich, motivisch und ästhetisch eine Welt, „die der Gegenwart von Leserinnen und Lesern stark ähnelt“.⁴⁶ Für Teilhabeprozesse ist der „Bezug zum Lebensumfeld“ entscheidend, denn die Betroffenen sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“.⁴⁷ Mit diesem Teil der Gegenwartsliteratur könnten also in geringerem Maße kontextuelle, inhaltliche und ebenfalls sprachliche Alteritätserfahrungen einhergehen, die zwar einerseits als Gewinn der Auseinandersetzung mit klassischen Werken gesehen werden,⁴⁸ andererseits jedoch signifikante Rezeptionsbarrieren für Menschen mit Leseschwierigkeiten darstellen können.

43 Amanda CACHIA: *The Agency of Access: Contemporary Disability Art and Institutional Critique*, Philadelphia 2024, 3. Zur ästhetischen Innovation durch Disability Arts und Disability Aesthetics vgl. Siegfried SAERBERG: „Disability Culture & Disability Arts“, in: *Handbuch Disability Studies*, hg.v. Anne Waldschmidt unter Mitarbeit von Sarah Karim, Wiesbaden 2022, 235–253, hier 246f.

44 HERRMANN & HORSTKOTTE: *Gegenwartsliteratur*, 4.

45 Ebd., 3.

46 Ebd. Dabei ist dieser spezifische Begriff der Gegenwartsliteratur allerdings zugleich „Interpretationshypothese, die die unmittelbare Bezogenheit eines Textes auf Diskurse der eigenen Zeit unterstellt“; ebd. 4.

47 Nationaler Kulturdialog [Schweiz]. Arbeitsgruppe Kulturelle Teilhabe (Hg.): Förderung kultureller Teilhabe. Ein Leitfaden für Förderstellen (2021), <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68162.pdf> [24.7.2025], 12 u. 14. Auf den ersten Blick mag das nicht für Menschen mit Migrationsgeschichte gelten, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und zum primären Adressatenkreis vereinfachter und einfacher Literatur gehören. Allerdings sind in der ‚Gegenwartsliteratur der Gegenwart‘ gerade die Themen Flucht, Migration oder Exil aufgrund ihrer gesellschaftlichen Virulenz besonders präsent. Mindestens hier sind Menschen mit Migrationsgeschichte ‚Expertinnen in eigener Sache‘. Als Beispiele seien genannt: Behzad Karim Khanis *Als wir Schwäne waren* (München 2024), Necati Öziris *Vatermal* (Berlin 2023) oder Fatma Aydemirs *Dschinns* (München 2022). Entsprechend spielen diese Themen auch in einfacher und vereinfachter Literatur eine wichtige Rolle, z. B. in Yusra Mardinis *Butterfly. In Einfacher Sprache* (Münster 2024) oder Susanne Gansers *Die Fremden am Deich. In Einfacher Sprache* (Münster 2018).

Ein weiterer Nachteil eines erschweren Zugangs zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten besteht darin, dass damit die Teilhabe an Literatur erschwert wird, die sich potentiell positiv auf die Identitätsbildung ihrer Rezipientinnen auswirken kann. Aus literaturgeschichtlicher Perspektive lässt sich konstatieren, dass gerade Menschen mit Behinderung, zu denen auch Menschen mit geringer Literalität gerechnet werden können, in der Literatur lange als defizitär dargestellt und marginalisiert wurden, indem sie etwa zu Nebenfiguren gemacht oder stereotyp dargestellt wurden.⁴⁹ Als paradigmatisches Beispiel kann dafür die Figur des ‚kleinwüchsigen‘, ‚buckligen‘, ‚missgebildeten‘ jüdischen Kriminellen Siegfried Fischer („Fischerle“) gelten, der in Elias Canettis *Die Blendung* (1935/1936) eine unrühmliche Nebenrolle spielt. Diese defizitären Darstellungsweisen stellen für Menschen mit Beeinträchtigungen eine Barriere hinsichtlich ihrer Identitätsbildung dar, die potentiell auch durch die Rezeption von Literatur beeinflusst werden kann.⁵⁰ In jüngerer Zeit lässt sich jedoch in manchen literarischen Texten eine Veränderung in der Darstellung von Menschen mit Behinderung beobachten, insofern es zu vielfältige(re)n und positiv(er)en Repräsentationen von Behinderung kommt,⁵¹ wofür etwa die erfolgreiche Hörspielreihe für Kinder *Elenea Eluanda* (mit Unterbrechungen seit 2003) oder Jürg Acklins Roman *Vertrauen ist gut* (2009) als Beispiele gelten können. Dieser „Wandel von einer defizitorientierten zu einer potentialorientierten Perspektive“⁵² auf Benachteiligungen erleichtert Betroffenen bei der Lektüre nicht nur grundsätzlich die individuelle und soziale Identitätsbildung, sondern er ermöglicht darüber hinaus auch eine positive Identitätsbildung.⁵³

Vor dem Hintergrund dieser Nachteile eines erschweren Zugangs zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten und eingedenk des Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe stellt sich die Frage, wie sich der Zugang zu Gegenwartsliteratur für

48 Vgl. BEHÜTUNS: „einfach klassisch“ – Klassik light?“, 447; Michael MÜHLENHORT: „... einfach klassisch. Von der Zurichtung der klassischen Dichtung für den Deutschunterricht. Rezension einer neuen Reihe von Schullektüren des Cornelsen-Verlags“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 50/4 (2003), 594–607, hier 596.

49 Vgl. Urte HELDUSER: „Literatur- und Sprachwissenschaften in den Disability Studies“, in: *Handbuch Disability Studies*, hg. v. Anne Waldschmidt unter Mitarbeit von Sarah Karim, Wiesbaden 2022, 219–233, hier 224.

50 Vgl. dazu aus sozialpsychologischer Perspektive Florian HUBER: *Durch Lesen sich selbst verstehen. Zum Verhältnis von Literatur und Identitätsbildung*, Bielefeld 2008, <http://library.oapen.org/handle/20.500.12657/22605> [24.7.2025]; vgl. zur Identitätsbildungsfunktion von Kunst Reinold SCHMÜCKER: „Funktionen der Kunst“, in: *Wozu Kunst? Die Frage nach ihrer Funktion*, hg. v. Bernd Kleimann & R. Schmücker, Darmstadt 2001, 13–33, hier 29.

51 Vgl. Susanne HARTWIG: „Einleitung: Behinderung in Kunst und Literatur“, in: *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, hg. v. ders., Berlin 2020, 307–312, hier 308.

52 Maria LINSMANN-DEGE: „Vom ‚Schau-mal, wie der das macht‘ zum ‚Schau mal, was ich alles kann‘. Zur Darstellung von Behinderung, Integration und Inklusion in Bilderbüchern seit den 1970er Jahren“, in: *Kinder- und Jugendmedien im inklusiven Blick. Analytische und didaktische Perspektiven*, hg. v. Daniela A. Frickel, Andre Kagelmann, Andreas Seidler & Gabriele von Glasenapp, Berlin u. a. 2020, 337–355, hier 353.

53 Vgl. dazu (überblickhaft) aus der Perspektive der Disability Studies SAERBERG: „Disability Culture & Disability Arts“, 237f. u. 241.

Betroffene erleichtern lässt. Dafür ist es jedoch zunächst nötig, den zugrunde liegenden Zugangskonflikt zwischen dem Menschenrecht auf kulturelle Teilhabe und dem Urheberrecht genauer in den Blick zu nehmen.

4. Der Zugangskonflikt zwischen dem Menschenrecht auf kulturelle Teilhabe und Urheberrechten

Eine einfache rechtliche Lösung des Zugangskonflikts im Hinblick auf Gegenwartsliteratur liegt nicht nahe. Im Gegenteil: Die Spannung zwischen kultureller Teilhabe und Urheberschutz ist sowohl Art. 27 AEMR als auch Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 eingeschrieben, die beide wichtige Bezugspunkte in der Debatte um kulturelle Teilhabe darstellen und als rechtliche Argumente für die Ermöglichung von kultureller Teilhabe angeführt werden.

So folgt dem oben zitierten Recht auf kulturelle Teilhabe in Art. 27 Abs. 1 AEMR auf dem Fuße das Menschenrecht auf Urheberschutz (Art. 27 Abs. 2 AEMR): „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“ Ihre Festschreibung in demselben Artikel belässt beide Menschenrechte in einem Spannungsverhältnis zueinander, ohne dass ein direkter Hinweis zu ihrer Vermittlung im Konfliktfall gegeben wird (allenfalls die Reihenfolge impliziert einen geringfügigen Vorrang des Rechts auf kulturelle Teilhabe). Auch in der UN-BRK werden das Recht auf kulturelle Teilhabe von Behinderten (Art. 30 Abs. 1 UN-BRK) und der Urheberschutz (Art. 30 Abs. 3 UN-BRK) in demselben Artikel genannt – allerdings mit einem Unterschied:

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.⁵⁴

Bereits die Aufnahme dieses Absatzes impliziert, dass Urheberrechtsgesetze das Recht auf kulturelle Teilhabe unter Umständen ungerechtfertigerweise einschränken können. Nur: Was heißt hier ‚ungerechtfertigt‘? Oder, andersherum: Wie wird der Urheberschutz – auch gegenüber dem Recht auf kulturelle Teilhabe – gerechtfertigt?

Das Urheberrecht soll dazu dienen, sowohl die ideellen als auch die materiellen Interessen von Urheberinnen in Bezug auf ihre Werke zu schützen (§ 11 UrhG), das heißt: einerseits die geistig-persönlichen Beziehungen zu ihren Werken, andererseits die Siche-

⁵⁴ Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities, amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein*, Berlin 2018, 1–42, hier 26f.

rung einer angemessenen Vergütung für ihre Werke.⁵⁵ Vereinfachungen von literarischen Werken anhand Leichter und Einfacher Sprache oder anderen einfachen Sprachformen des Deutschen stellen aus urheberrechtlicher Perspektive Bearbeitungen dar.⁵⁶ Nach § 23 Abs. 1 UrhG bedarf ihre Veröffentlichung oder ihre Verwertung der Zustimmung der Inhaber der Urheberrechte an der bearbeiteten Vorlage.

Weil Urheber nach § 32 UrhG einen „Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung“⁵⁷ haben, müssen Verlage für vereinfachte Literatur in der Regel Nutzungsrechte erwerben und Lizenzgebühren zahlen.⁵⁸ Denn für Urheberinnen stellen Werke „gleichsam einen durch eigene Arbeit geschaffenen Vermögenswert dar“.⁵⁹ Dieser Schutz der ökonomischen Interessen von Urhebern dient zugleich einem kulturellen beziehungsweise einem ästhetischen Zweck, soll damit doch ein „Anreiz für den Fortschritt von Literatur, Wissenschaft und Kunst“⁶⁰ geboten werden. In diesem Sinne kommt dem Urheberrecht eine „Innovationsfunktion“⁶¹ zu, die potentiell allen zugutekommt, die an einer Kultur teilhaben wollen, also auch Menschen mit Leseschwierigkeiten.

Da für Urheberinnen von Interesse ist, was mit ihren Werken geschieht, hat § 23 UrhG auch „eine persönlichkeitsrechtliche Komponente“,⁶² um die „ideellen Interessen in Form der Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber (§§ 12 ff. UrhG) bzw. der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler“⁶³ zu schützen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht gewährt dem Urheber ein „Recht auf umfassende Anerkennung seiner Leistung“.⁶⁴ Dazu gehört das Recht auf Werkintegrität (§ 14 UrhG), das dem Urheber erlaubt, „eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“ Genau genommen schützt das Recht auf Werkintegrität also nicht das Werk, „sondern das geistige und persönliche Interesse des Urhebers, dass die Öffentlichkeit das Werk nur so zu sehen bekommt, wie er es zur Veröffentlichung vorgesehen hatte“.⁶⁵ In Bezug auf vereinfachte Literatur ist diese rechtliche Zugangsbedingung von entscheidender Bedeutung. Denn aufgrund des

55 Vgl. Marcus von WESLER: *Urheberrecht im Prozess: Urheberrechtliche Ansprüche und ihre Durchsetzung*, Berlin / Boston 2022, 3.

56 Bislang gibt es, soweit ich sehen kann, keine rechtswissenschaftliche Forschung zur urheberrechtlichen Einordnung vereinfachter Literatur.

57 Artur-Axel WANDTKE & Saskia OSTENDORFF: *Urheberrecht*, 9. Aufl., Berlin / Boston 2023, 39, Rn. 51.

58 Nach Axel Nordemann handelt es sich dabei um ein „besonderes Verwertungsrecht und nicht nur um eine bloße Regelung des Schutzmangels“ (FROMM & NORDEMANN¹³ / A. Nordemann, § 23 UrhG Rn. 2). Auch für WANDTKE & OSTENDORFF (*Urheberrecht*, 9. Aufl., 85, § 4 Rn. 25) hat § 23 UrhG „überwiegend rein verwertungsrechtlichen Charakter“.

59 WANDTKE & OSTENDORFF: *Urheberrecht*, 9. Aufl., 38 f., Rn. 51.

60 Ebd., 41, Rn. 53.

61 Ebd., 37, o. Rn.

62 Ebd., 86, § 4 Rn. 25 u. vgl. ebd., 85, § 4 Rn. 24.

63 Ebd., 43, Rn. 56.

64 Gerhard RING, Sebastian KIEFEL & Julia MöLLER-KLAPPERICH: *Urheberrecht*, Baden-Baden 2021, 74, Rn. 218.

65 FROMM & NORDEMANN¹³ / Nordemann-Schiffel, § 14 Rn. 1.

Vereinfachungsdilemmas (s. o.) ist es im Fall vereinfachter Literatur schlicht nicht möglich, die Werkintegrität zu wahren; eine Vereinfachung von Literatur kommt nicht um einen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht umhin. Vereinfachungen von Gegenwartsliteratur stehen mithin stets in der Gefahr, von Urheberinnen als Beeinträchtigungen der Werkintegrität wahrgenommen zu werden, zumal die Eingriffe durch den für den Vereinfachungszweck der kulturellen Teilhabe erforderlichen hohen Vereinfachungsgrad in der Regel besonders weitreichend sind. Genau hierher röhrt die in Teilen zu beobachtende Skepsis von Urheberinnen gegenüber Vereinfachungen ihrer Werke, die zu einer zurückhaltenden Lizenzgewährung führt.

Eine Lösung des Zugangskonflikts im Hinblick auf Gegenwartsliteratur, die sowohl das Menschrecht auf kulturelle Teilhabe als auch das Menschenrecht auf Urheberschutz vollumfänglich wahrt, steht also nicht zu erwarten. Entsprechend ist zu fragen, welche Wege zu einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung des Zugangskonflikts führen könnten.

5. Wege zu einem erleichterten Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten

Um den Zugangskonflikt für alle Beteiligten möglichst akzeptabel zu lösen, sollten die nötigen Eingriffe in das eine oder andere Menschenrecht (oder beide) so gering wie möglich ausfallen. Nimmt man den Zugangskonflikt im Hinblick auf vereinfachte Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten unter dieser Prämisse in den Blick, macht das Vereinfachungsdilemma schnell ersichtlich: Der vollständige Verzicht auf Eingriffe in den Urheberschutz erschwert die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten an der Gegenwartsliteratur, denn eine schriftsprachliche Vereinfachung ist ohne Eingriff in die Werkintegrität nicht zu haben. Jedoch wird andersherum deutlich: Eine Einschränkung des Urheberschutzes im Fall schriftsprachlich vereinfachter Gegenwartsliteratur zum Zweck der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten bedeutet ‚nur‘ einen begrenzten Eingriff in das Urheberrecht, der jeweils nur eine spezifische Bearbeitungsart betrifft. In den übrigen Fällen bleibt der Urheberschutz – im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen – bestehen. Der Eingriff betrifft überdies eine Bearbeitungsart, deren Absatzmarkt aufgrund der im Vergleich zu den übrigen Verwertungsarten geringeren Größe des potentiellen Publikums von vornherein beschränkt ist. Deutlich wird das zum Beispiel an der vereinfachten Ausgabe von Sebastian Fitzeks *Das Joshua-Profil. In einfacher Sprache* (Spaß am Lesen Verlag, 2024), die mit 1.500 Exemplaren sogar eine für vereinfachte Literatur vergleichsweise hohe Auflage erreichte, während das Original 2015 bereits in einer Erstauflage von 150.000 Exemplaren publiziert wurde und schon 2016 die 11. Auflage erreicht hatte. Außerdem wurde Fitzeks Roman als E-Book und Hörbuch (2015) sowie als Film verwertet (RTL, 2018) und in mindestens fünf weitere Sprachen übersetzt.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es naheliegend, für eine Lösung des Zugangskonflikts die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen zu modifizieren. Und dies ist auch

der Schluss, den Teile der Rechtswissenschaft ziehen, in der das Verhältnis des Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe und des Menschenrechts auf Urheberschutz zunehmend reflektiert wird. Mit Blick auf das Intellectual Property Law kommen etwa Lea Shaver und Caterina Sganga zu dem Schluss: „To the extent that these [IP]-rules conflict with fundamental norms of human rights law, the IP rules must be adjusted.“⁶⁶

5.1. Eine Erweiterung der Schrankenregelung in § 45b UrhG?

Eine Anpassung von Urheberrechten zugunsten der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen hat bereits auf Basis des Vertrags von Marrakesch (2013) stattgefunden. Dieser internationale, von der World Intellectual Property Organization (WIPO) erarbeitete Vertrag dient der Umsetzung der UN-BRK mit dem Zweck, blinden, seh- oder lesebehinderten Menschen kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, und fordert dazu die Einführung von Schrankenregelungen im nationalen Urheberrecht der unterzeichnenden Staaten. Seine Umsetzung im deutschen Urheberrecht hat der Marrakesch-Vertrag in §§ 45b–d UrhG gefunden.⁶⁷ Die Schrankenregelung erlaubt nicht nur den betroffenen Personen, selbst Vervielfältigungsstücke herzustellen (§ 45b UrhG), sondern sie berechtigt ebenfalls „befugte Stellen“ wie Bibliotheken, Vervielfältigungsstücke in einem für die betreffenden Interessentenkreise zugänglichen Format wie z. B. Brailleschrift oder auch bestimmten digitalen Ausgabeformaten zu generieren und Betroffenen zugänglich zu machen (§ 45c UrhG).⁶⁸ Dabei ist jede Handlung erlaubt, „die notwendig ist, um ein Werk derart zu verändern, umzuwandeln oder anzupassen, dass ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format entsteht“,⁶⁹ wobei allerdings – das ist eine wichtige Einschränkung – die Werkintegrität zu wahren bleibt.⁷⁰

Mit Blick auf vereinfachte Gegenwartsliteratur zeigt die auf der Grundlage des Marrakesch-Vertrags beruhende Einführung von § 45b–d UrhG zunächst einmal, dass ein Eingriff in Urheberrechte zugunsten von kultureller Teilhabe an Literatur nicht nur aus moralischer Perspektive geboten sein, sondern auch aus rechtlicher Perspektive als legitim

⁶⁶ Lea SHAVER & Caterina SGANGA: „The Right to Take Part in Cultural Life: On Copyright and Human Rights“, in: *Wisconsin International Law Journal* 27 (2010), 637–662, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1437319 [24.7.2025], hier 651 u. vgl. ebd., 650. In ihrem Beitrag beziehen sich die Autorinnen auf Artikel 15(1)(a) des *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (1966) und das dort festgeschriebene „right of everyone to take part in cultural life“ (ebd., 637).

⁶⁷ Vgl. dazu Christiane MÖLLER: „Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland“, in: *Bibliotheksdienst* 53/10–11 (2019), 643–651, hier 648–650; FROMM / NORDEMANN¹³ / Klagge, § 45b Rn. 6.

⁶⁸ Vgl. FROMM & NORDEMANN¹³ / Klagge, § 45c Rn. 2.; dazu auch MÖLLER: „Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland“, 648–650.

⁶⁹ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/3071 [BT-Drs. 19/3071]: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (29. 6. 2018), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/030/1903071.pdf> [24.7.2025], 18.

⁷⁰ DREIER & SCHULZE⁸ / Dreier, § 45b Rn. 7.

erachtet und umgesetzt werden kann. Wäre nun eine Ausdehnung dieser Schrankenregelung eine Möglichkeit, um den Zugang zu Gegenwartsliteratur für Menschen mit Leseschwierigkeiten zu erleichtern?

Die aktuelle Regelung birgt immerhin zwei Indizien, die eine solche Ausdehnung als möglich erscheinen lassen. Zwar werden als ‚Begünstigte‘ der Schrankenregelung primär „Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung“ genannt (§ 45b Abs. 1 UrhG), die auf eine visuelle Beeinträchtigung zurückgeht. Doch „[a]uch „Menschen mit Wahrnehmungsstörungen, psychischen Erkrankungen, Autismus-Spektrum-Störung, Dyslexie oder Legasthenie“ können sich auf den Anwendungsbereich der Schrankenregelung aus § 45b UrhG berufen.⁷¹ Sofern Menschen mit Dyslexie oder Legasthenie zugleich der Gruppe von Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten angehören, die wiederum primäre Adressatinnen Leichter und Einfacher Sprache sind,⁷² zeigt sich, dass auch potentielle Leser vereinfachter Literatur zu denjenigen gehören, denen durch die genannten Schrankenregelungen eine Teilhabe an Literatur ermöglicht werden soll. Dies kann als erstes Indiz für eine mögliche Erweiterung der Schrankenregelung auf vereinfachte Literatur genommen werden: Wenn das Urheberrecht zugunsten des Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe an Literatur für einen Teil der Menschen mit Leseschwierigkeiten und potentiellen Rezipienten von vereinfachter Literatur eingeschränkt wird, wieso sollte dies nicht auch für den übrigen Teil der Betroffenen möglich sein?

Die Schrankenregelung erlaubt jede transformierende Handlung in Bezug auf ein Werk, die nötig ist, um ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format zu erhalten. Unter ‚barrierefreies Format‘ ist „ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in alternativer Weise oder alternativer Form“ zu verstehen, „die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt“.⁷³ Gemeint sind hier zum Beispiel Brailleschrift, Großdruck oder angepasste E-Books.⁷⁴ Diese barrierefreien beziehungsweise barriearmen Formate zeichnet aus, dass sie – scheinbar – die Werkintegrität der Originale wahren und daher Eingriffe in das Urheberpersönlichkeitsrecht vermeiden.

Aus der Perspektive der literaturwissenschaftlichen Materialitäts- und Medialitätsforschung könnte indes gefragt werden, ob nicht bereits die in der bestehenden Schrankenregelung genannten ‚barrierefreien‘ beziehungsweise die für bestimmte Interessentenkreise zugänglichen Formate wie Großdruck, Brailleschrift oder angepasste E-Books einen

71 Begr., BT-Drs. 19/3071, 18 f. Vgl. DREIER & SCHULZE⁸ / Dreier, § 45b Rn. 12; MÖLLER: „Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland“, 647.

72 Vgl. BREDEL & MAASS: *Leichte Sprache*, 148–151.

73 Art. 2 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (Marrakesch-VO).

74 Vgl. BT-Drs. 19/3071, 18 u. 10. DREIER & SCHULZE⁸ / Dreier, § 45b Rn. 8.

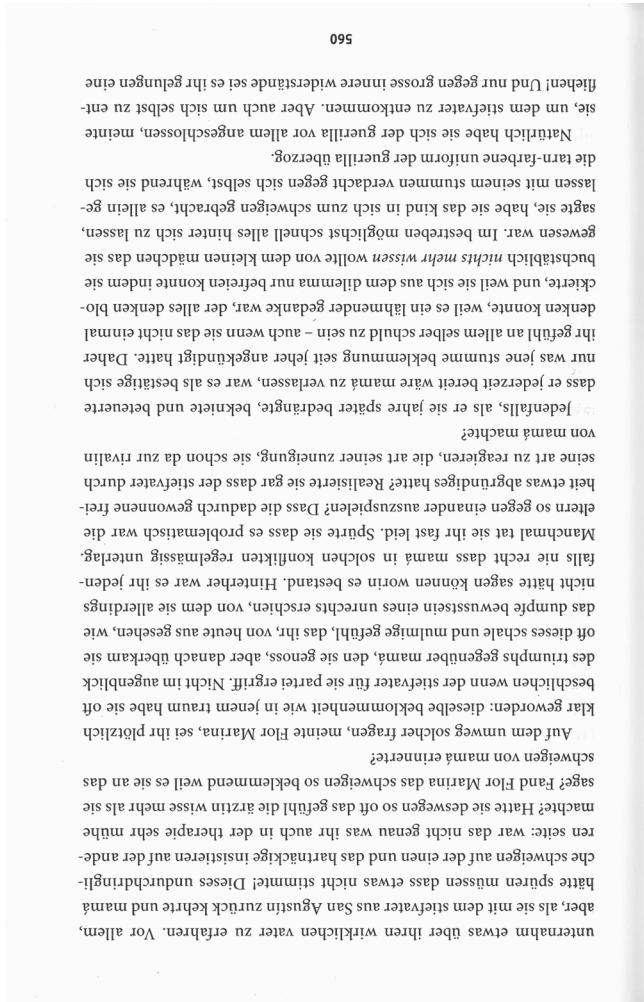


Abb. 2: Rolf Niederhauser: *Seltsame Schleife*, Buchdoppelseite

– gegebenenfalls sogar weitreichenden – Eingriff in die Werkintegrität darstellen können. Denn Medium und Materialität, das heißt Buchförmigkeit, Druck, Layout, Satz, Schriftart, -größe und -farbe, Papierqualität und dergleichen können dezidiert ästhetische Eigenschaften eines literarischen Werks darstellen,⁷⁵ die durch Großdruck, Brailleschrift oder die Umwandlung in angepasste E-Books beeinträchtigt werden, teils sogar verloren gehen.

Besonders deutlich tritt dies anhand von „Buchwerke[n]“⁷⁶ hervor, für deren spezifische Ästhetik die Buchförmigkeit des Werks konstitutiv ist. So gehört zur spezifischen Ästhetik von Rolf Niederhausers Roman *Seltsame Schleife* (2014) die Drehung des Buchkörpers im Lektüreprozess. Dieser performative Rezeptionsakt wird dadurch ermöglicht beziehungsweise notwendig, dass der Text auf der linken Seite der Buchdoppelseite um 180 Grad gedreht ist, mithin Fließtext und Seitenzahl ‚auf dem Kopf stehen‘ (Abb. 2).

75 Vgl. Thomas KATER: *Status und Funktion: Zu Theorie und Praxis des literarischen Werks. Mit Analysen zum Œuvre von Max Frisch*, Berlin / Boston 2024, 107 f. u. 211.

76 Alexander STARRE: „Buchwerke. Paratext und post-digitale Materialität in der amerikanischen Gegenwartsliteratur“, in: *Das Werk. Zum Verschwinden und Fortwirken eines Grundbegriffs*, hg. v. Lutz Danneberg, Annette Gilbert & Carlos Spoerhase, Berlin / Boston 2019, 169–190.

wuschen und sich aufrichteten um dem Boot nachzuschauen, während Wilson fragte was ich mir vorhin notiert habe. Ob ich journalist sei, oder was? Jedenfalls tate ich besser daran mein Gerät nicht allzu sehr herum zu zeigen: »Aqui, la gente se mata para mucho menos«, sagte er, und ich hätte ja wohl keine Lust mein Leben für einen Computer herzugeben.

Später wollte er wissen was ich arbeite – wobei: dafür dass er selber ein *ingeniero* war, wie er sagte, staunte ich wie wenig er mit meinen Ausführungen anfangen konnte. »Que interesante!«, sagte er nur, bevor er wieder über die Armut als Nährboden der Gewalt redete – *caldo de violencia*, sagte er, was ich nicht gleich verstand, Armut als Brühe der Gewalt: wir *norteamericanos* würden das Vermutlich nicht verstehen, weil wir ja alles hätten was wir uns nur wünschten, und ich versuchte ihm ebenso vergeblich klar zu machen dass ich kein *norteamericano* sei wie dass die reichen im übrigen die letzten sind die alles haben was sie sich wünschen. Um das Thema zu wechseln, fragte ich nach der Baustelle die er als Ziel seiner Reise erwähnt hatte, Turbinen zur Erzeugung von elektrischem Strom, wenn ich ihn richtig verstand, aber wieso mitten im Dschungel? Sehr schlau wurde ich aus seinen Erklärungen nicht.

Ein paar mal legte unsere *panga* an, um hier einen Brief oder ein Paket abzuliefern, dort einen Sack Reis oder Zucker, anderswo ein leeres Fass mitzunehmen. Einmal waren es Indios, die uns erwarteten, dann wieder Schwarze (die Indios mit denselben verschlossenen Gesichtern wie sie uns vor drei Wochen im Darién begegnet sind, Flor Marina und mir). Dann wieder schob sich endlos dieser Filz des tropischen Waldes an uns vorbei, flatterten aufgescheuchte Reiher aus dem Geäst, zogen stille Wipfel durch den blauen Himmel, der sich allerdings mehr und mehr bedeckte, bis es geradezu finster wurde. »Va a llover«, sagte Wilson, indem er unter der Plane hervor zum Himmel schaute, und wirklich versank der Fluss kurz darauf unter einem dichten und dichten gewobenen Schleier von Regen, schwammen wir in einer Suppe aus Nebel oder Dunst, in der weit und breit kein Ufer mehr zu sehen war, gespenstisch, auch weil der Fluss, wie es schien, immer breiter wurde respektive irgendwann einmündete in den Rio San Juan – wobei: nur indem das Wasser seine Farbe änderte, die Wellen plötzlich aus einer anderen Richtung kamen, wurde klar dass wir inzwischen Fluss aufwärts fuhren. Dann, indem sich plötzlich wieder um-

Doch lässt sich in diesem Zusammenhang ebenso an intermediale Werke wie Bilderbücher⁷⁷ denken oder bereits an die typographische Gestaltung von Büchern, die auch in Romanen der Gegenwartsliteratur ein wichtiges Gestaltungsmittel der Erzählung darstellt.⁷⁸ Selbst in derartigen Fällen kann eine Übertragung in ein ‚barrierefreies Format‘ bereits im Rahmen der Schrankenregelung § 45b UrhG als Eingriff in die Werkintegrität des Originals aufgefasst werden. Dies kann als zweites Indiz für eine mögliche Anwendung der Schrankenregelung auch auf vereinfachte Literatur gelesen werden. Wenn die gegenwärtige Schrankenregelung trotz derartiger potentieller Eingriffe in das Urheberpersönlichkeitsrecht und das zugehörige Recht auf Werkintegrität offenbar als akzeptabel betrachtet wird, wieso sollte dann eine schriftsprachliche Vereinfachung nicht auch akzeptabel sein?

Eine naheliegende Antwort von Urheberinnen lautet: Mit Blick auf das Gros der Literatur stellen derartige Fälle nur einen eher geringen Teil dar. Dieser sollte nicht ausschlaggebend sein, um einen so weitreichenden Eingriff in die Urheberrechte zu erlauben, wie es der Eingriff in die Werkintegrität respektive in das Urheberpersönlichkeitsrecht im Fall vereinfachter Literatur darstellt.

5.2. Eine verantwortungsbewusste Selbstrücknahme von Urhebern oder anderen Rechteinhabern

In Anbetracht einer wohl nur schwer zu erreichenden urheberrechtlichen Lösung des Zugangskonflikts um Gegenwartsliteratur, die zudem – wenn sie auf einen erleichterten Zugang zielt – nur *gegen* die Interessen von Urheberinnen und anderen Rechteinhabern erreicht werden könnte, erscheint es zielführender, diese *miteinzubeziehen* und sie von einer ebenso freiwilligen wie freigiebigen Lizenzgewährung zu überzeugen.

Abschließend möchte ich daher ein Plädoyer für eine verantwortungsbewusste Selbstrücknahme formulieren und verdeutlichen, dass eine solche erstens nicht neu und / oder ungewöhnlich ist, sie sich zweitens für Urheberinnen und andere Rechteinhaber akzeptabel gestalten lässt und sie sich daher, drittens, für diese nicht zum Nachteil auswirken würde, sondern ihnen sogar zum Vorteil gereichen könnte.

(1) Die standardisierten Lizenzen der 2001 gegründeten Creative Commons-Organisation (CC) zeigen, dass eine Selbstrücknahme von Rechteinhaberinnen bereits seit längerer Zeit erfolgreich praktiziert wird. Die CC-Lizenzen erleichtern Urheberinnen die Freigabe urheberrechtlich geschützter Inhalte in unterschiedlichem Umfang: etwa unter der Bedingung der Namensnennung des Urhebers (CC-BY-Lizenz), den zusätzlichen Bedingungen, die Inhalte nur auf die gleiche Weise weiterzugeben (CC-BY-SA-Lizenz) und / oder die Inhalte nicht ohne eine weitergehende Lizenz kommerziell nutzen zu dürfen (CC-BY-NC-

⁷⁷ Etwa JANOSCHS *Der Wettkampf zwischen Hase und Igel* (EA Hamburg 1984), vgl. z. B. <https://www.braillekinderbuecher.de/klassiker/46-der-wettkampf-zwischen-hase-und-igel.html> [24.7.2025].

⁷⁸ Vgl. dazu Judith NIEHAUS: *Verfremdete Schrift. Typographische Verfahren in der deutschsprachigen Erzählliteratur der Gegenwart*, Göttingen 2023.

Lizenz), oder allfällige Bearbeitungen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung veröffentlichten oder weiterverbreiten zu dürfen (CC-BY-ND-Lizenz), sowie weiteren möglichen Kombinationen der Nutzungsbedingungen. CC-Lizenzen ermöglichen Urheberinnen eine weitere Verbreitung ihrer Werke und erhöhen damit potentiell ihre Sichtbarkeit. Zugleich vereinfachen sie die Nutzung und Weiterverarbeitung von urheberrechtlich geschütztem Material.⁷⁹ Zwar werden CC-Lizenzen vor allem für Online-Content verwendet, doch finden sich auch Beispiele für literarische Werke, die unter CC-Lizenzen veröffentlicht wurden wie Francis Neniks Roman *XO* (2012).⁸⁰

Die CC-Lizenzen zeigen nicht nur, dass es bereits etablierte Formen der freiwilligen Selbstrücknahme und freigiebigen Lizenzgewährung von Urheberinnen gibt. Ihr Erfolg zeigt auch, dass die freigiebige Lizenzgewährung für Urheberinnen akzeptabel und sogar vorteilhaft sein kann. Welche (Nutzungs-)Bedingungen lassen sich nun formulieren, die eine freiwillige Selbstrücknahme von Urheberinnen oder anderen Rechteinhabern von Gegenwartsliteratur sowie eine freigiebige Lizenzgewährung für Vereinfachungen akzeptabel erscheinen lassen?

(2) Eine erste Bedingung (i) könnte darin bestehen, dass die freigiebige Lizenzgewährung zugunsten von Vereinfachungen ausschließlich zum Zweck der kulturellen Teilhabe für Menschen mit Leseschwierigkeiten geschieht. Dagegen wäre zum Beispiel eine Vereinfachung aus ökonomischem Kalkül kein Grund für eine freiwillige Selbstrücknahme der Urheber oder der anderen Rechteinhaberinnen. Die Voraussetzung des spezifischen Zweckes der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten hat zur Folge, dass die akzeptablen Vereinfachungen einen ‚relativ hohen Vereinfachungsgrad‘ besitzen müssen. Der ‚relativ hohe Vereinfachungsgrad‘ hat den Vorteil, dass er eine Vereinfachung aus ökonomischen Zwecken, die als Konkurrenzausgabe zum Original zirkulieren würde, praktisch ausschließt. Denn ein hoher Vereinfachungsgrad macht den Text für Leserinnen ohne Leseschwierigkeiten beziehungsweise für Leserinnen mit höherer (literarischer) Lesekompetenz unattraktiv. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil „die Original-Versionen grundsätzlich ein höheres textseitiges Erlebnispotenzial bergen als vereinfachte Versionen“.⁸¹ Auch andere Vereinfachungstypen wie Vereinfachungen für Schüler oder Vereinfachungen für Kinder und Jugendliche wären von dieser zweckbezogenen Ausnahme

79 Vgl. Till KREUTZER: *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*, 2. Aufl., 2016, Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission e. V., Köln: Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen, Berlin 2015, https://www.unesco.de/assets/dokumente/Deutsche_UNESCO-Kommission/02_Publikationen/Publikation_Open_Content_Praxisleitfaden.pdf [24.7.2025], 16–19 u. 35–37; Franziska BOEHM, Ellen EULER, Paul KLIMPEL, Fabian RACK & John WEITZMANN (Hgg.): *Creative Commons Public License. Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis*, Berlin 2025, <https://carlgrossmann.com/?ddownload=12479> [24.7.2025].

80 Das Buch wurde unter einer CC BY-NC-SA 3.0-Lizenz publiziert. Vgl. Francis NENIK: *XO*, Leipzig 2012, <https://www.the-quandary-novelists.com/xo/das-buch-als-ganzes-lesen-herunterladen/> [24.7.2025], Impressum.

81 Jörn BRÜGGEDE, Tobias STARK & István FEKETE: „Ansprechende Lektüren. Empirisch gestützte Ansätze zur Erklärung von Unterschieden in der Wirkung von (vereinfachten) literarischen Texten“, in: *Sprache als Herausforderung – Literatur als Ziel: Sprachsensible Zugänge zur Kinder- und Jugendliteratur*, hg. v. Jörn Brüggemann & Birgit Mesch, Bd. 2, Baltmannsweiler 2020, 205–227, hier 208; vgl. ebd., 216.

ausgeschlossen. Es mag eingewendet werden, dass sich diese Vereinfachungstypen nicht klar von Vereinfachungen für Menschen mit Leseschwierigkeiten abgrenzen lassen. Tatsächlich ist die vage Bestimmung, dass akzeptable Vereinfachungen für Menschen mit Leseschwierigkeiten einen ‚relativ hohen Vereinfachungsgrad‘ besitzen müssen, auf den ersten Blick problematisch.

Da der ‚relativ hohe Vereinfachungsgrad‘ jedoch zu einem Pol des Spektrums an möglichen Vereinfachungsgraden tendiert,⁸² wird er in der Praxis wohl selten strittig sein. In jedem Fall wird er einen wie auch immer gearteten Rückgriff auf die einfachsten Sprachvarietäten des Deutschen umfassen. Dabei müssen nicht alle kodifizierten Kriterien von Leichter oder Einfacher Sprache erfüllt sein, es können auch Mischformen oder nicht-kodifizierte leichte und einfache Sprachverwendungen genutzt werden. Für die Bestimmung des Vereinfachungsgrades – und zugleich als Ausweis des Vereinfachungszweckes – kann ebenso die bereits praktizierte Auszeichnung der Texte mit gängigen Leseniveaus (etwa ‚A1/A2‘ für Leichte Sprache oder ‚A2/B1‘ für Einfache Sprache) genutzt werden oder explizite – etwa epi- und peritextuelle – Publikumsadressierungen wie „Das Buch eignet sich für Leserinnen und Leser mit eingeschränkter Lesefähigkeit (LRS), Deutsch als Zweitsprache oder mit kognitiven Einschränkungen“.⁸³ Ebenfalls ließe sich fragen, welche Programmschwerpunkte der involvierte Verlag besitzt, welche Zielgruppe er adressiert und welchem Zweck die Vereinfachung dienen soll.

Freilich ist der ‚relativ hohe Vereinfachungsgrad‘ ebenfalls im Hinblick auf den ideellen Urheberschutz in Form des Urheberpersönlichkeitsrechts problematisch, insofern er notwendigerweise einen relativ weitreichenden Eingriff in die Werkintegrität bedeutet. Doch einerseits bleiben Werkintegrität und übrige Urheberrechte hinsichtlich des Originals, das in der Regel an ein größeres Publikum adressiert ist und entsprechend mehr Aufmerksamkeit erhält als seine Vereinfachung, davon unbetroffen. Andererseits lässt sich der Verzicht auf die Durchsetzung des Rechts auf Werkintegrität so gestalten, dass sie für die betroffenen Rechteinhaberinnen akzeptabel sein sollte.

Eine Abmilderung des Verzichts auf die Durchsetzung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird sich erreichen lassen – das wäre eine zweite Nutzungsbedingung (ii) –, wenn Art und Umfang der Vereinfachungen an dem Ziel ausgerichtet werden, die Werkintegrität möglichst wenig zu beeinträchtigen. Vereinfachungen sollten entsprechend so umfangreich und invasiv wie nötig und dabei so gering im Umfang und so zurückhaltend in der Art wie möglich ausfallen, um den Vereinfachungszweck der kulturellen Teilhabe zu erreichen.⁸⁴ Bei Anwendung dieses Prinzips wird sich desto eher eine für die Urheberinnen und Rechteinhaber akzeptable Vereinfachung erreichen lassen, je größer die „Vereinfachung“

82 Vgl. KATER: „Kulturfrevel“ oder kulturelle Teilhabe?“

83 So heißt es auf dem hinteren Buchdeckel der vereinfachten *Effi Briest*-Ausgabe des aibo Verlags: Theodor FONTANE: *Effi Briest in einfacher Sprache angelehnt an leichte Sprache*, übertragen in Einfache Sprache von Patrick Krause, Rösrath 2024.

84 Vgl. dazu bereits KATER: „Kulturfrevel“ oder kulturelle Teilhabe?“

chungsaffinität⁸⁵ des Originals ist. Anders wird es im Fall von Werken sein, die in sprachlicher und kognitiver Hinsicht besonders komplex sind. Hier ließe sich an die (sprach-)reflexive Gegenwartslyrik eines Urs Allemann (z. B. *Absage; schoen! schoen!*, 2003) oder narrative Texte wie Clemens Meyers *Die Projektoren* (2024) denken. Wenn in derartigen Fällen der Eingriff in die Werkintegrität zu weitgehend ist, womöglich sogar an eine „Vereinfachungsgrenze“⁸⁶ stößt, wäre die Vereinfachung nicht nur von Urheberinnen schwer zu akzeptieren. Sofern sich die Vereinfachung in derartigen Fällen aufgrund der geringen Werkidentität wohl nur noch schwerlich als vereinfachte Fassung des im Titel genannten Originals erkennen ließe, würde das Streben nach kultureller Teilhabe zugleich sein Bezugsobjekt verlieren. Doch auch wenn die schriftsprachliche Vereinfachung in derartigen Fällen wohl an ihre (Vereinfachungs-)Grenze kommt, ist damit nicht zwangsläufig eine kulturelle Teilhabe an diesen Werken ausgeschlossen, können doch alternative mediale Zugänge, etwa barriereärmere Formate wie Hörbücher, in den Blick genommen werden.

Die Akzeptanz von Vereinfachungen wird sich auch durch eine Art „Transparenzgebot“⁸⁷ erhöhen lassen. Demnach sollte – das wäre eine dritte Nutzungsbedingung (iii) – zum einen ersichtlich gemacht werden, dass es sich um eine Vereinfachung handelt, die eine tendenziell geringe Werkidentität mit dem Original aufweist. Dies kann etwa anhand von Untertiteln wie „In Einfacher Sprache“⁸⁸ oder „in einfacher Sprache angelehnt an leichte Sprache“⁸⁹ geschehen. Zudem sollten, wenn möglich, die Maßstäbe oder Normen der Vereinfachung peri- oder epitextuell transparent gemacht werden. Dies kann – wie es bereits gängige Praxis ist – anhand von Verweisen auf die DIN-Norm der verwendeten Sprachvarietät,⁹⁰ auf gängige Leseniveaus⁹¹ oder etwa durch eine erläuternde Gegenüberstellung von Original und Vereinfachung auf der Verlagswebsite geschehen (Abb. 3).⁹²

Zum anderen sollte die Urheberschaft an der vereinfachten Fassung durch die Angabe der Übersetzerin transparent gemacht werden. Auch dies ist in der gegenwärtigen Praxis – etwa in Form eines Verweises der Art ‚Übertragen in Einfache Sprache von ...‘ im Impressum oder auf dem Titelblatt – bereits weit verbreitet.⁹³ Noch deutlicher wird es, wenn die

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, übertragen in Einfache Sprache von Andreas Lindemann, 10. Aufl., Münster 2022, Cover, Schmutztitel, Haupttitelblatt.

89 FONTANE: *Effi Briest in einfacher Sprache angelehnt an leichte Sprache*, Cover, Haupttitelblatt.

90 Vgl. z. B. ebd., hinterer Buchdeckel.

91 Vgl. Spaß am Lesen Verlag: „Leseniveau“, <https://einfachebuecher.de/Buecher/Leseniveau/> [24.7.2025].

92 Arena Verlag: „Woodwalkers in Einfacher Sprache“, <https://www.arena-verlag.de/woodwalkers-einfacher-sprache> [24.7.2025].

93 Vgl. z. B. HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, Impressum; Theodor STORM: *Der Schimmelreiter*, übertragen in Einfache Sprache von Doreen Kuttner, Casekow: Passanten Verlag 2020, Impressum; FONTANE: *Effi Briest in einfacher Sprache angelehnt an leichte Sprache*, Impressum (283).

Für mehr Spaß am Lesen: Habt ihr schon mal etwas von der Einfachen Sprache gehört?

Ihr fragt euch jetzt vielleicht: Ist das nicht der erste Band der Woodwalkers? Warum sieht er anders aus?



Das Buch rechts sind die Abenteuer von Carag, Brandon, Holly & Co. nur in Einfacher Sprache. Die Einfache Sprache ist eine gekürzte und bearbeitete Fassung des Originaltextes, damit jeder in die Welt der Woodwalkers eintauchen kann, auch wenn man vielleicht nicht so gut im Lesen ist, oder aus einem anderen Land kommt und Deutsch erst noch lernen muss, oder für alle Lesemuffel und Lesemuffelin.

Was passiert mit dem Text bei Einfacher Sprache?

Hier ein Beispiel für euch:



Hier wurde nicht nur einfach der Text gekürzt. Es gibt noch eine ganze Menge anderer Dinge, die geändert worden sind, zum Beispiel kommt eine gut lesbare und größere Schrift zum Einsatz. Außerdem sind die Sätze nicht kompliziert, sondern leicht verständlich aufgebaut. Es gibt keine seltenen Wörter wie „Killerblick“ oder „grunzen“, sondern Wörter, die jeder kennt.

Wenn ihr euch die Seiten genau anschaut, merkt ihr auch, dass die Buchseiten verschieden aussehen. Die Gedankenrede von Carag und seinen Freunden ist nicht kursiv, sondern grau gesetzt, damit man gleich versteht, dass unsere Woodwalkers-Freunde hier miteinander quatschen. Bei manchen Wörtern, die ein bisschen komplizierter sind, werden sogenannte Mediopunkte benutzt, um sie zu unterteilen. So kann man die Wörter am Ende besser lesen. Zusätzlich gibt es in dem Buch auch noch ein Glossar, in dem alle Fremdwörter erklärt werden.

Abb. 3: Gegenüberstellung von Original und Vereinfachung, Verlagswebsite Arena Verlag

Urheberschaft an der Übertragung explizit der Urheberschaft des Originals gegenübergestellt wird (Abb. 4).

Mit Hilfe des Transparenzgebots wird in Bezug auf den Urheberschutz zweierlei erreicht: Zum einen wird das „Recht auf Anerkennung [...] [der] Urheberschaft am Werk“ (§ 13 UrhG) verwirklicht, indem die Originalwerke als Leistungen der Urheberinnen klar kenntlich gemacht werden. Zum anderen, und das scheint in diesem Zusammenhang wichtiger zu sein, werden Urheber durch die Markierung der Vereinfachung *als Vereinfachung* des Originals von der Urheberschaft an den – in der Regel in ästhetischer Hinsicht nachteiligen – Abweichungen vom Original entlastet, womit das im Urheberrecht nicht geregelte „Recht auf Anerkennung der Nichturheberschaft“⁹⁴ verwirklicht wird.

Schließlich ist mit Blick auf die möglichen Eingriffe durch Vereinfachungen in die Werkintegrität des Originals besonders hervorzuheben, dass durch eine freigiebige Lizenzgewährung ermöglichte Vereinfachungen auch weiterhin selbstverständlich der in § 23

Abs. 1 UrhG festgeschriebenen Zustimmung durch die Originalurheberinnen (oder ihrer Rechtsnachfolger) bedürfen. In Bezug auf den Umgang mit diesem ‚Imprimatur‘ bliebe allerdings zu berücksichtigen, dass die Vereinfachungen zum einen der Verwirklichung des Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten dienen, zum anderen ein Vereinfachungsproblem vorliegt und sich die Vereinfachungen überdies an einen spezifischen und im Vergleich zum übrigen Publikum kleineren Adressatenkreis richten, während das Publikum der Menschen ohne Leseschwierigkeiten von dieser Fassung höchstwahrscheinlich nicht einmal Notiz nehmen wird.

(3) Die unterschiedlichen Adressatenkreise von Original und Vereinfachung sind auch der entscheidende Grund, warum Vereinfachungen keine finanziellen Nachteile für Origi-



Spaß am Lesen Verlag
www.einfachebuecher.de

Diese Ausgabe ist eine Bearbeitung von *Tschick* von Wolfgang Herrndorf.
Lizenzausgabe mit Genehmigung der Rowohlt. Berlin Verlag GmbH, Berlin
Deutsche Originalausgabe © 2010 by Rowohlt. Berlin Verlag GmbH, Berlin

Text Originalfassung: Wolfgang Herrndorf
Text in Einfacher Sprache: Andreas Lindemann
Cover-Design: Jurian Wiese
Umschlagmotiv: Shutterstock
Satz und Gestaltung: Nicolet Oost Lievense
Foto von dem Schriftsteller: ANP

© Spaß am Lesen Verlag, Münster.

10. Auflage: 2022

Alle Rechte vorbehalten. Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt, in einem automatisierten Datenbestand gespeichert oder veröffentlicht werden, in irgendeiner elektronischen oder mechanischen Form oder in Form von Fotokopien, Aufnahmen oder auf irgendeine andere Art und Weise.

ISBN 978 3 944668 03 1

Abb. 4: *Tschick. In Einfacher Sprache*, Impressum

nalurheber und andere Rechteinhaberinnen nach sich ziehen. Vereinfachungen für Menschen mit Leseschwierigkeiten richten sich ausschließlich an ein spezifisches Publikum, das bisher auf dem Buchmarkt kaum als Kaufinteressent in Erscheinung tritt. Dieses Publikum ist im diskutierten Fall eine Personengruppe, der das Original aufgrund ihrer Leseschwierigkeiten nicht zugänglich ist, weshalb bei den Mitgliedern der Gruppe auch keine Motivation für einen Kauf des Originals vorliegt. Vereinfachte Literatur macht Menschen zu Leserinnen, die es zuvor in der Regel nicht waren, sie *erweitert* das Publikum für ein Werk, und damit auch den potentiellen Käuferkreis – einen Käuferkreis zumal, der von Literaturproduzenten, wie eingangs erwähnt, weitgehend unberücksichtigt bleibt.

Eine Vereinfachung kann für Originalurheberinnen in finanzieller Hinsicht sogar ein Surplus bedeuten, und zwar nicht nur mit Blick auf allfällige Bibliothekstantienen, sondern ebenso hinsichtlich des Umstands, dass eine Vereinfachung für Menschen mit temporären Leseschwierigkeiten (etwa Menschen, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, oder Menschen mit temporären Lernschwierigkeiten) eine „Art Brückenfunktion“⁹⁵ auf dem Weg zur Rezeption des Originals übernehmen kann. Auf diese Weise kann eine Vereinfachung mittelbar dazu beitragen, ihre Rezipientinnen – gerade aufgrund des durch die Vereinfachung geschränkten Interesses – ebenfalls zu Käuferinnen und Leserinnen des Originals zu machen.

Sofern Vereinfachungen den Adressaten- und Käuferkreis eines Werks erweitern, können sie für die Originalurheber und ihre Werke ebenfalls einen Reputationsgewinn bedeuten. Denn eine Vereinfachung steigert den Bekanntheitsgrad des Originals und festigt seine Stellung im literarischen Diskurs wie Wolfgang Herrndorfs *Tschick* oder Sebastian Fitzeks *Das Joshua-Profil* zeigen. Diese Reichweitenverstärkung, die der Steigerung der Beachtung von Werk und Autor dient, kann unter den Bedingungen der gegenwärtig zu beobachtenden Transformationen des Populären einen gewissen (aufmerksamkeits-)ökonomischen Wert für Autor und Originalwerk erlangen.⁹⁶ Dieses auf einen freigiebigen Umgang mit Nutzungsrechten zurückgehende (aufmerksamkeits-)ökonomische Potential ist ebenfalls ein wichtiger Beweggrund zur Nutzung von CC-Lizenzen.⁹⁷

Die vorgebrachten Argumente für einen möglichst hohen Schutz der Urheberpersönlichkeit und Werkintegrität bei gleichzeitiger freiwilliger wie freigiebiger Lizenzgewährung sind unter der Bedingung formuliert, dass auf der Urheberseite die Skepsis überwiegt und die Vereinfachung als nachteilig wahrgenommen wird, Urheberinnen oder andere Rechteinhaber deshalb erst von einer verantwortungsbewussten Selbstrücknahme zugunsten von Vereinfachungen für Menschen mit Leseschwierigkeiten überzeugt werden müssen. Doch selbst wenn dies der Fall sein sollte, so lassen sich gleich eine Reihe von Autorinnen und Autoren als Beispiele anführen, die zeigen, dass die dargestellten positiven Effek-

95 KÖSTER: „Literatur in einfacher Sprache“, 65.

96 Vgl. Jörg DÖRING, Niels WERBER, Veronika ALBRECHT-BIRKNER, Carolin GERLITZ, Thomas HECKEN, Johannes PASSMANN, Jürgen SCHÄFER, Cornelius SCHUBERT, Daniel STEIN & Jochen VENUS: „Was bei vielen Beachtung findet: Zu den Transformationen des Populären“, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (2021), 1–24, hier 3 u. 9.

97 Vgl. KREUTZER: *Open Content*, 17.

te von Vereinfachungen, nicht zuletzt für Bekanntheit und Stellenwert von Autorin und Originalwerk, letztlich überzeugend sind. Bestsellerautor Sebastian Fitzek etwa (der auch Schirmherr des Alfa-Selbsthilfe Dachverbands ist, welcher sich für Menschen mit geringer Literalität einsetzt) äußert sich zur Frage, ob er bereits eines seiner Bücher in Einfacher Sprache gelesen habe, in einer Weise, die zwar den für den Autor offenbar spürbaren Eingriff in die Werkintegrität noch erkennen lässt, vor allem aber die Vorteile der Vereinfachung für Autor und Werk zum Ausdruck bringt:

Ja das habe ich und dazu auch Rückmeldungen erhalten – die sind mir noch wichtiger als mein eigenes Empfinden. Ich finde es hervorragend, dass es so etwas gibt, und ich habe das selbst angestoßen [...]. [...] Ich bin begeistert von der Möglichkeit, meine Bücher für Menschen zugänglich zu machen, die sonst keinen Zugang zu diesen Werken hätten.⁹⁸

Ebenso hat Wolfgang Herrndorf offenbar die Übertragung von *Tschick* in Einfache Sprache explizit befürwortet,⁹⁹ und Judith Herrmann hat die Vereinfachung eines Auszugs aus ihrem Roman *Daheim* (2021) im Rahmen des Projekts LiES¹⁰⁰ gleich selbst besorgt.¹⁰¹

Dass die durch das Urheberrecht geschützten materiellen und ideellen Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhaberinnen unter den formulierten Nutzungsbedingungen – wenn überhaupt – in akzeptabler Weise beeinträchtigt werden, Originalurheberinnen im Gegenteil in der Regel sogar von Vereinfachungen profitieren werden, spricht für eine verantwortungsbewusste Selbstrücknahme von Urheberinnen und anderen Rechteinhabern sowie eine freigiebige Gewährung von Lizzenzen. Was genau ‚freigiebig‘ heißen soll, können die Urheber oder Rechteinhaberinnen auf der Grundlage ihrer Urheberrechte selbst entscheiden. Es spricht jedoch einiges dafür, insbesondere kleinere und / oder spezialisierte Verlage die Werke unter den genannten Bedingungen möglichst frei nutzen zu lassen, um so für ein möglichst breites und diverses Angebot an Gegenwartsliteratur zu sorgen, das nicht nur Menschen mit Leseschwierigkeiten, sondern auch Autorinnen und Autoren nützen und erfreuen kann.¹⁰²

98 Spaß am Lesen Verlag: Interview mit Sebastian Fitzek (20.9.2023), <https://einfachebuecher.de/blog/wir-haben-sebastian-fitzek-interviewt> [24.7.2025]. Ähnlich ist es bei Jürgen Banscherus, dem Autor des Bestsellers *Novemberschnee* (Original: 2002; in Einfacher Sprache: 2022), welcher seine anfängliche Skepsis gegenüber Vereinfachungen zum Ausdruck bringt, um schließlich dennoch ihre positiven Effekte für Autor und Lese- rinnen zu bekunden. Vgl. dazu das Videostatement unter: <https://www.westermann.de/landing/lektueren/einfache-sprache#video-woodwalkers-einfachesprache> [24.7.2025].

99 Vgl. HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, hinterer Buchdeckel.

100 Judith HERMANN: „Falle“, in: *LiES. Literatur in Einfacher Sprache*, hg. v. Hauke Hückstädt, 3. Aufl., München 2022, 117–138.

101 Vgl. auch die positiven Videostatements von den Bestsellerautorinnen Katja Brandis und Anna Ruhe auf der Website des Arena Verlags <https://www.westermann.de/landing/lektueren/einfache-sprache#video-woodwalkers-einfachesprache> [24.7.2025].

102 Für hilfreiche Auskünfte danke ich Vertreterinnen und Vertretern des aibo Verlags, des Arena Verlags, des Beltz Verlags, des Klett Verlags, des Passanten Verlags, des Spaß am Lesen Verlags, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sowie Siegfried Saerberg. Bernadette Collenberg-Plotnikov und insbesondere Eberhard Ortland danke ich für wertvolle Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu früheren Fassungen des Beitrags.

Literatur

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> [24.7.2025].

Arena Verlag: „Einfache Sprache – spannende Geschichten für Alle!“, <https://www.arena-verlag.de/lehrkraefte/schullektueren-einfacher-sprache> [24.7.2025].

Arena Verlag: „Woodwalkers in Einfacher Sprache“, <https://www.arena-verlag.de/woodwalkers-einfacher-sprache> [24.7.2025].

Jürgen BANSCHERUS: Videostatement zu *Novemberschnee* in Einfacher Sprache, <https://www.westermann.de/landing/lektueren/einfache-sprache#video-woodwalkers-einfachesprache> [24.7.2025].

Georg BEHÜTUNS: „„einfach klassisch“ – Klassik light?“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 50/2–3 (2003), 447–451.

Ralf BEEKVELDT: „Literatur in Leichter Sprache“, in: *Leichte Sprache. Grundlagen, Diskussionen und Praxisfelder*, hg. v. Gabriela Antener, Anne Parpan-Blaser, Simone Girard-Groeber & Annette Lichtenauer, Stuttgart 2024, 216–221.

Beltz Verlag: „Für inklusiven Unterricht: Lesetexte in Einfacher Sprache“, https://www.beltz.de/service/fuer_deutschlehrer_innen/einfache_sprache.html [24.7.2025].

Franziska BOEHM, Ellen EULER, Paul KLIMPEL, Fabian RACK & John WEITZMANN (Hgg.): *Creative Commons Public License. Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis*, Berlin 2025, Open Access Online-Ausgabe (CC BY 4.0): <https://carlgrossmann.com/?ddownload=12479> [24.7.2015].

Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 10. Juli 2025, <https://www.boersenverein.de/market-daten/marktforschung/wirtschaftszahlen/> [24.7.2025].

Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Mediendossier Buchverlage in Deutschland 2024, <https://www.boersenverein.de/presse/mediendossiers/> [24.7.2025].

Katja BRANDIS: Videostatement, <https://www.westermann.de/landing/lektueren/einfache-sprache#video-woodwalkers-einfachesprache> [24.7.2025].

Ursula BREDEL & Christiane MAASS: *Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis*, Berlin 2016.

Jörn BRÜGGEDE, Tobias STARK & István FEKETE: „Ansprechende Lektüren. Empirisch gestützte Ansätze zur Erklärung von Unterschieden in der Wirkung von (vereinfachten) literarischen Texten“, in: *Sprache als Herausforderung – Literatur als Ziel: Sprachsensible Zugänge zur Kinder- und Jugendliteratur*, hg. v. Jörn Brüggemann & Birgit Mesch, Bd. 2, Baltmannsweiler 2020, 205–227.

Amanda CACHIA: *The Agency of Access: Contemporary Disability Art and Institutional Critique*, Philadelphia 2024.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities, amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein*, Berlin 2018, 1–42.

Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/3071 [BT-Drs. 19/3071]: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (29.6.2018), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/030/1903071.pdf> [24.7.2025].

Jörg DÖRING, Niels WERBER, Veronika ALBRECHT-BIRKNER, Carolin GERLITZ, Thomas HECKEN, Johannes PASSMANN, Jörgen SCHÄFER, Cornelius SCHUBERT, Daniel STEIN & Jochen VENUS: „Was bei vielen Beachtung findet: Zu den Transformationen des Populären“, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (2021), 1–24.

Thomas DREIER & Gernot SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz. Urheberrecht-Diensteanbieter-Gesetz. Verwertungsgesellschaftengesetz. Nebenurheberrecht. Portabilitätsverordnung. Marrakeschverordnung. Kunsturhebergesetz. Kommentar*. 8. Aufl., bearb. v. Thomas Dreier, Benjamin Raue, Reto Mantz, Louisa Specht-Riemenschneider, München 2025.

Theodor FONTANE: *Effi Briest in einfacher Sprache angelehnt an leichte Sprache*, übertragen in Einfache Sprache von Patrick Krause, Rösrath 2024.

Friedrich Karl FROMM & Wilhelm NORDEMANN: *Urheberrecht. Kommentar zu Urheberrechts-gesetz inkl. GPL/Open Source Software-Recht, Verlagsgesetz, neu: Urheberrechts-Dienst-anbieter-Recht (UrhDaG), EU-Portabilitätsverordnung, neu: EU-Marrakesch-Verordnung, Einigungsvertrag (Urheberrecht)*, 13. Aufl., hg. v. Axel Nordemann, Jan Bernd Nordemann & Christian Czychowski, Stuttgart 2024.

Anke GROTLÜSCHEN, Klaus BUDDEBERG, Gregor DUTZ & Lisanne HEILMANN: „Hauptergebnisse und Einordnung zur LEO-Studie 2018 – Leben mit geringer Literalität“, in: *LEO-Studie 2018 – Leben mit geringer Literalität*, hg. v. A. Grotlüschens & K. Buddeberg, Bielefeld 2020, 13–64.

Anke GROTLÜSCHEN, Wibke RIEKMANN & Klaus BUDDEBERG: „Hauptergebnisse der leo. – Level-One Studie“, in: *Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie*, hg. v. A. Grotlüschens & W. Riekmann, Münster 2012, 13–53.

Susanne HARTWIG: „Einleitung: Behinderung in Kunst und Literatur“, in: *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, hg. v. ders., Berlin 2020, 307–312.

Urte HELDUSER: „Literatur- und Sprachwissenschaften in den Disability Studies“, in: *Handbuch Disability Studies*, hg. v. Anne Waldschmidt unter Mitarbeit von Sarah Karim, Wiesbaden 2022, 219–233.

Judith HERMANN: „Falle“, in: *LiES. Literatur in Einfacher Sprache*, hg. v. Hauke Hückstädt, 3. Aufl., München 2022, 117–138.

Leonhard HERRMANN & Silke HORSTKOTTE: *Gegenwartsliteratur. Eine Einführung*, Stuttgart 2016.

Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. Roman*, 26. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2013 [1. Aufl. 2010].

Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, übertragen in Einfache Sprache von Andreas Lindemann, 10. Aufl., Münster 2022.

Quintus HORATIUS FLACCUS: *Ars Poetica / Die Dichtkunst*, übers. u. mit einem Nachwort hg. v. Eckart Schäfer, Stuttgart 1972.

Florian HUBER: *Durch Lesen sich selbst verstehen. Zum Verhältnis von Literatur und Identitätsbildung*, Bielefeld 2008, <http://library.oapen.org/handle/20.500.12657/22605> [24.7.2025].

Hauke HÜCKSTÄDT (Hg.): *LiES! Literatur in Einfacher Sprache*, 3. Aufl., München 2022.

Hauke HÜCKSTÄDT (Hg.): *LiES! Das zweite Buch. Literatur in Einfacher Sprache*, München 2023.

JANOSCH: *Der Wettlauf zwischen Hase und Igel* (EA Hamburg 1984), <https://www.braillekinderbuecher.de/klassiker/46-der-wettlauf-zwischen-hase-und-igel.html> [24.7.2025].

Thomas KATER: „Kulturfrevet“ oder kulturelle Teilhabe? Vereinfachte Literatur als literaturwissenschaftliches und zugangsethisches Problem“, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte*, 99:3 (2025), DOI: [10.1007/s41245-025-00274-z](https://doi.org/10.1007/s41245-025-00274-z).

Thomas KATER: *Status und Funktion: Zu Theorie und Praxis des literarischen Werks. Mit Analysen zum Œuvre von Max Frisch*, Berlin / Boston 2024.

Ernst Klett Sprachen GmbH: „Deutsch – leichter lesen. Konzeption“, <https://www.klett-sprachen.de/deutsch-leichter-lesen/r-1/663#reiter=konzeption> [24.7.2025].

Juliane KöSTER: „Literatur in einfacher Sprache“, in: *Der Deutschunterricht* 70/5 (2018), 58–67.

Till KREUTZER: *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*, hg. v. Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen & Wikimedia Deutschland e.V. (2015), 2. Aufl., Berlin 2016, https://www.unesco.de/assets/dokumente/Deutsche_UNESCO-Kommission/02_Publikationen/Publikation_Open_Content_Praxisleitfaden.pdf [24.7.2025].

Maria LINSMANN-DEGE: „Vom ‚Schau-mal, wie der das macht‘ zum ‚Schau mal, was ich alles kann‘. Zur Darstellung von Behinderung, Integration und Inklusion in Bilderbüchern seit den 1970er Jahren“, in: *Kinder- und Jugendmedien im inklusiven Blick. Analytische und didaktische Perspektiven*, hg. v. Daniela A. Frickel, Andre Kagelmann, Andreas Seidler & Gabriele von Glasenapp, Berlin [u. a.] 2020, 337–355.

Christiane MAASS & Isabel RINK: „Barrierefreiheit“, in: *Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, hg. v. Susanne Hartwig, Berlin 2020, 39–43.

Peter von MATT: „Über die pädagogische Chance orthographischer Differenzen“, in: *Der Jugend zuliebe. Literarische Texte für die Schule verändert*, hg. v. Peter Eisenberg, Göttingen 2010, 49–52.

Christiane Möller: „Der Marrakesch-Vertrag und seine Umsetzung in Deutschland“, in: *Bibliotheksdienst* 53/10–11 (2019), 643–651.

Michael MÜHLENHORT: „.... einfach klassisch. Von der Zurichtung der klassischen Dichtung für den Deutschunterricht. Rezension einer neuen Reihe von Schullektüren des Cornelsen-Verlags“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 50/4 (2003), 594–607.

Nationaler Kulturdialog [Schweiz]. Arbeitsgruppe Kulturelle Teilhabe (Hg.): *Förderung kultureller Teilhabe. Ein Leitfaden für Förderstellen* (2021), <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68162.pdf> [24.7.2025].

Francis NENIK: *XO*, Leipzig 2012, <https://www.the-quandary-novelists.com/xo/das-buch-als-ganzes-lesen-herunterladen/> [24.7.2025].

Rolf NIEDERHAUSER: *Seltsame Schleife*, Zürich 2014.

Judith NIEHAUS: *Verfremdete Schrift. Typographische Verfahren in der deutschsprachigen Erzählliteratur der Gegenwart*, Göttingen 2023.

Johannes ODENDAHL: „Vereinfachen? Übersetzen! Zur verständnisfördernden Bearbeitung kanonisierter Schullektüren“, in: *ide (informationen zur deutschdidaktik)* 47/1 (2023), 54–63.

Pädagogische Hochschule Heidelberg: „Literatur in Einfacher Sprache (LiES)“, <https://www.ph-heidelberg.de/lies/> [24.7.2025].

Gerhard RING, Sebastian KIEFEL & Julia Möller-KLAPPERICH: *Urheberrecht*, Baden-Baden 2021.

Heinz RÖLLEKE: „Die Dichterin vor dem Tribunal der Didaktiker. Einfach klassisch: Vom Umgang neuerer Schulbücher mit der Literatur“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. Februar 2004, 40.

Anna RUHE: „Videostatement“, <https://www.westermann.de/landing/lektueren/einfache-sprache#video-woodwalkers-einfachesprache> [24.7.2025].

Siegfried SAERBERG: „Disability Culture & Disability Arts“, in: *Handbuch Disability Studies*, hg. v. Anne Waldschmidt unter Mitarbeit von Sarah Karim, Wiesbaden 2022, 235–253.

Lea SHAVER & Caterina SGANGA: „The Right to Take Part in Cultural Life: On Copyright and Human Rights“, in: *Wisconsin International Law Journal* 27 (2010), 637–662, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1437319 [24.7.2025].

Reinold SCHMÜCKER: „Funktionen der Kunst“, in: *Wozu Kunst? Die Frage nach ihrer Funktion*, hg. v. Bernd Kleimann & R. Schmücker, Darmstadt 2001, 13–33.

Jost SCHNEIDER: „Literatur und Text“, in: *Handbuch Literaturwissenschaft*, hg. v. Thomas Anz, Bd. 1: Gegenstände und Grundbegriffe, Stuttgart/Weimar 2007, 1–23, DOI: [10.1007/978-3-476-01271-5_1](https://doi.org/10.1007/978-3-476-01271-5_1).

Spaß am Lesen Verlag: „Leseniveau“, <https://einfachebuecher.de/Buecher/Leseniveau/> [24.7.2025].

Spaß am Lesen Verlag: Interview mit Sebastian Fitzek (20. September 2023), <https://einfachebuecher.de/blog/wir-haben-sebastian-fitzek-interviert> [24.7.2025].

Carlos SPOERHASE & Juliane VOGEL: „Gegenwartsliteratur als Herausforderung des Literarischen“, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 97/4 (2023), 857–864.

Alexander STARRE: „Buchwerke. Paratext und post-digitale Materialität in der amerikanischen Gegenwartsliteratur“, in: *Das Werk. Zum Verschwinden und Fortwirken eines Grundbegriffs*, hg.v. Lutz Danneberg, Annette Gilbert & Carlos Spoerhase, Berlin / Boston 2019, 169–190.

Sven STOLFUSS: „BookTok, Bookstagram & Co.: Effekte und Potenziale in der Buchbranche“, in: *allmende. Zeitschrift für Literatur* 113 (Juli 2024), 36–40.

Theodor STORM: *Der Schimmelreiter*, übertragen in Einfache Sprache von Doreen Kuttner, Casekow: Passanten Verlag 2020.

Elvira TOPALOVIĆ & Lars DIEDERICHS: „Sprachliches und literarisches Lernen mit Texten in Einfacher Sprache: Deutschdidaktische Kontroversen am Beispiel des Romans ‚Tschick‘“, in: *Sprache als Herausforderung – Literatur als Ziel: Sprachsensible Zugänge zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1, hg.v. Jörn Brüggemann & Birgit Mesch, Baltmannsweiler 2020, 97–113.

Verlag an der Ruhr: „K.L.A.R. Lektüren“, <https://www.verlagruhr.de/Sekundarstufe/Lektueren/K.L.A.R.-Lektueren/> [24.7.2025].

Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (Marrakesch-VO).

Artur-Axel WANDTKE & Saskia OSTENDORFF: *Urheberrecht*, 9. Aufl., Berlin / Boston 2023.

Aaron WEIGL: „Kulturelle Teilhabe. Zentrale kulturpolitische Handlungsmaxime“, in: *Handbuch Kulturpolitik*, hg.v. Johannes Crückeberg, Julius Heinicke, Jan Kalbhenn, Friederike Landau-Donnelly, Katrin Lohbeck & Henning Mohr, Wiesbaden 2024, DOI: [10.1007/978-3-658-34379-88_55](https://doi.org/10.1007/978-3-658-34379-88_55), 1–18.

Marcus von WELSER: *Urheberrecht im Prozess: Urheberrechtliche Ansprüche und ihre Durchsetzung*, Berlin / Boston 2022.

Abbildungen

Titel: Neon-Reklame am Gebäude der LKB Leipziger Kommissions und Grossbuchhandel,
Foto: Eberhard Ortland, 2025, CC0.

Abb. 1: Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, übertragen in Einfache Sprache von Andreas Lindemann, 10. Aufl., Münster 2022, S. 9; Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. Roman*, 26. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2013 [1. Aufl. 2010], S. 41.

Abb. 2: Rolf NIEDERHAUSER: *Seltsame Schleife*, Zürich 2014, S. 560/179.

Abb. 3: Arena Verlag: „Woodwalkers in Einfacher Sprache“, <https://www.arena-verlag.de/woodwalkers-einfacher-sprache> [24.7.2025].

Abb. 4: Wolfgang HERRNDORF: *Tschick. In Einfacher Sprache*, Impressum.

ACCESS POINTS

#8

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

NUTZEN UND ERFREUEN

Auch wenn die Sensibilität für das Thema der kulturellen Teilhabe steigt und verstärkt auf den Einsatz von Leichter und Einfacher Sprache geachtet wird, bleibt Menschen mit Leseschwierigkeiten die deutsche Gegenwartsliteratur oft weitgehend unzugänglich. Dieser Zugangsproblematisierung liegt ein Zugangskonflikt zugrunde: eine Spannung zwischen dem Menschenrecht auf kulturelle Teilhabe von Menschen mit Leseschwierigkeiten und den Urheberrechten von Autoren. Aus zugangsethischer Perspektive werden zwei mögliche Lösungen dieses Zugangskonflikts diskutiert. Da eine mögliche Erweiterung der in § 45b UrhG kodifizierten Schrankenregelung für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung kaum auf die Zustimmung von Urhebern und weiteren Rechteinhabern rechnen kann, wird für eine ebenso freiwillige wie freigiebige Lizenzgewährung plädiert. Eine solche würde nicht nur Betroffenen kulturelle Teilhabe ermöglichen, sondern ebenfalls Urhebern nutzen.

ISBN: 978-3-69012-008-1
DOI: 10.17879/04908734267
www.accesspoints.eu